

Protokoll 104. Sitzung des Gemeinderats von Zürich

Mittwoch, 21. August 2024, 17.00 Uhr bis 20.01 Uhr, im Rathaus Hard
in Zürich-Aussersihl

Vorsitz: Präsident Guy Krayenbühl (GLP)

Beschlussprotokoll: Sekretariat Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP)

Anwesend: 113 Mitglieder

Abwesend: Florine Angele (GLP), Snezana Blickenstorfer (GLP), Nadina Diday (SP),
Angelica Eichenberger (SP), Roger Föhn (EVP), Martin Götzl (SVP), Rahel Habegger (SP),
Karen Hug (AL), Pascal Lamprecht (SP), Martina Novak (GLP), Michele Romagnolo (SVP),
Selina Walgis (Grüne)

Der Rat behandelt aus der vom Präsidenten erlassenen, separat gedruckten Tagliste
folgende Geschäfte:

- | | | | |
|----|------------|--|------------|
| 1. | | Mitteilungen | |
| 2. | 2024/260 | Eintritt von Sandro Gähler (SP) nach Rücktritt von Judith Boppart (SP) für den Rest der Amtsdauer 2022–2026 | |
| 3. | 2024/328 * | Weisung vom 03.07.2024: Immobilien Stadt Zürich, Ersatzneubau Sporthalle Seefeld, Projektierungskredit | VHB VSS |
| 4. | 2024/329 * | Weisung vom 03.07.2024: Präsidialdepartement, Übertrag der Beteiligung der Stadt Zürich an der Flughafen Zürich AG vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen | STP |
| 5. | 2024/330 * | Weisung vom 03.07.2024: Liegenschaften Stadt Zürich, Immobilien Stadt Zürich, Ersatzneubau Wohnsiedlung Salzweg mit Kindergarten, neue einmalige Ausgaben | FV |
| 6. | 2024/332 * | Weisung vom 03.07.2024: Liegenschaften Stadt Zürich, Wohnsiedlung Unteraffoltern III, Gesamtinstandsetzung und Nachverdichtung, Projektierungskredit | FV |
| 7. | 2024/333 * | Weisung vom 03.07.2024: Elektrizitätswerk, Kraftwerk Castasegna, Projekt «Revitalisierung Aue Cavril» im Bergell, naturemade star-Beitrag, Zusatzkredit | VIB |

| | | | | |
|-----|----------|--------|---|------------|
| 8. | 2024/345 | * | Weisung vom 10.07.2024: Immobilien Stadt Zürich, Erweiterung Schulanlage Entlisberg, neue einmalige Ausgaben, Zusatzkredit zur Projektierung | VHB VSS |
| 9. | 2024/346 | * | Weisung vom 10.07.2024: Sozialdepartement, Stiftung GFZ (Gemeinnützige Frauen Zürich), Beiträge 2025–2026 | VS |
| 10. | 2024/347 | * | Weisung vom 10.07.2024: Sozialdepartement, Verein ELCH für Eltere und Chind, Beiträge 2025–2026 | VS |
| 11. | 2024/348 | * | Weisung vom 10.07.2024: Kultur, Collegium Novum Zürich, Beiträge 2025–2028 | STP |
| 12. | 2024/349 | * | Weisung vom 10.07.2024: Sicherheitsdepartement, Genehmigung der Berichterstattung zum Leistungsauftrag, zum Geschäftsbericht und zur Jahresrechnung des Forensischen Instituts Zürich (FOR) für das Jahr 2023 | VSI |
| 13. | 2024/350 | * | Weisung vom 10.07.2024: Tiefbauamt, Baulinienvorlage Funkackerstrasse, Festsetzung | VTE |
| 14. | 2024/351 | * | Weisung vom 10.07.2024: Immobilien Stadt Zürich, Gesundheitszentrum für das Alter Grünau, Instandsetzung und Erweiterung, Projektierungskredit | VHB VGU |
| 15. | 2024/352 | * | Weisung vom 10.07.2024: Immobilien Stadt Zürich, Schulanlage Hardau, Umbau, neue einmalige Ausgaben | VHB VSS |
| 16. | 2024/353 | * | Weisung vom 10.07.2024: Immobilien Stadt Zürich, Schulanlage Sihlfeld, Umbau, neue einmalige Ausgaben | VHB VSS |
| 17. | 2024/354 | * | Weisung vom 10.07.2024: Schul- und Sportdepartement, Kulturama-Stiftung, Beiträge 2025–2028 | VSS |
| 18. | 2024/375 | * | Weisung vom 11.07.2024: Tiefbauamt, Strassenbauprojekt Murwiesenstrasse und Murhaldenweg, Tausch | VTE |
| 19. | 2024/338 | * E | Postulat von Sabine Koch (FDP) und David Ondraschek (Die Mitte) vom 03.07.2024: Zuordnung des Wohnquartiers Andreaspark zum Schulkreis Schwamendingen | VSS |

| | | | | |
|-----|----------|--------|---|-----|
| 20. | 2024/339 | * E | Postulat von Dr. Balz Bürgisser (Grüne) und Urs Riklin (Grüne) vom 03.07.2024: Anmietung von Räumen in privaten Liegenschaften für schulische Nutzung, Bereitstellung eines angemessenen Aussenraums für die Schülerschaft | VSS |
| 21. | 2023/538 | | Weisung vom 22.11.2023: Sozialdepartement, Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Zürich (VO KB), Teilrevision | VS |
| 22. | 2022/440 | | Weisung vom 26.06.2024: Dringliche Motion von Dominik Waser, Patrick Tscherrig und 28 Mitunterzeichnenden betreffend Verordnung für ein neues Vergütungsmodell für die Stromrücklieferung aus Photovoltaik-Anlagen, Antrag auf Fristerstreckung | VIB |
| 23. | 2024/71 | | Weisung vom 28.02.2024: Postulat von Ivo Bieri und Hans Dellenbach betreffend ewz, Benchmark-Vergleiche auf den Rechnungen und den persönlichen Online-Zugängen, Bericht und Abschreibung | VIB |
| 24. | 2024/218 | | Weisung vom 22.05.2024: Energiebeauftragte, Verordnung über Förderbeiträge für den vorzeitigen Heizungsersatz (VFH), Neuerlass | VIB |
| 25. | 2024/337 | E | Postulat von Dominik Waser (Grüne), Beat Oberholzer (GLP) und Ursina Merkle (SP) vom 03.07.2024: Einführung eines zusätzlichen Fördermechanismus für den Ersatz von fossilen Heizsystemen, die älter als 15 Jahre sind | VIB |
| 26. | 2024/51 | | Weisung vom 07.02.2024: Präsidialdepartement, Volksinitiative «Tschüss Genderstern!», Ablehnung | STP |
| 27. | 2023/244 | A | Postulat von Samuel Balsiger (SVP) und Johann Widmer (SVP) vom 24.05.2023: Streichung der Verwendung des Gendersterns aus dem Reglement über die sprachliche Gleichstellung (AS 151.120) | STP |
| 28. | 2023/270 | | Interpellation von Samuel Balsiger (SVP) und Johann Widmer (SVP) vom 31.05.2023: Frauenförderung und Sprachgebrauch, Bevorzugung von Frauen bei der Anstellung und Gründe für die Förderung einer gendergerechten Sprache vor dem Hintergrund der publizierten Umfrageergebnisse im Tages-Anzeiger sowie Haltung zur Diskriminierung der Frauen durch die Verwendung der gendergerechten Sprache | STP |

* Keine materielle Behandlung

Mitteilungen

Der Ratspräsident Guy Krayenbühl (GLP) gibt die Absetzung von TOP 29, GR Nr. 2024/357 «Postulat von Dr. Tamara Bosshardt (SP), Anna-Béatrice Schmaltz (Grüne) und Leah Heuri (SP) vom 10.07.2024: Verbesserung der Barrierefreiheit bei der behördlichen Kommunikation in den Bereichen Print und Internet» von der heutigen Tagliste bekannt.

Das Geschäft wird in einer nächsten Sitzung neu traktandiert.

Die weiteren Mitteilungen des Ratspräsidenten werden zur Kenntnis genommen.

Geschäfte

- 3515. 2024/357**
Postulat von Dr. Tamara Bosshardt (SP), Anna-Béatrice Schmaltz (Grüne) und Leah Heuri (SP) vom 10.07.2024:
Verbesserung der Barrierefreiheit bei der behördlichen Kommunikation in den Bereichen Print und Internet

Dr. Tamara Bosshardt (SP) beantragt Dringlicherklärung und begründet diese.

Der Rat wird über den Antrag am 28. August 2024 Beschluss fassen.

Mitteilung an den Stadtrat

- 3516. 2024/260**
Eintritt von Sandro Gähler (SP) nach Rücktritt von Judith Boppart (SP) für den Rest der Amtsdauer 2022–2026

In Anwendung von § 108 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR, LS 161) hat der Stadtrat mit Beschluss vom 15. Mai 2024 anstelle von Judith Boppart (SP 12) mit Wirkung ab 1. August 2024 für den Rest der Amtsdauer 2022–2026 als gewählt erklärt:

Sandro Gähler (SP 12), 1987, Verkehrsplaner

- 3517. 2024/328**
Weisung vom 03.07.2024:
Immobilien Stadt Zürich, Ersatzneubau Sporthalle Seefeld, Projektierungskredit

Zuweisung an die SK PRD/SSD gemäss Beschluss der Geschäftsleitung vom 19. August 2024

3518. 2024/329**Weisung vom 03.07.2024:****Präsidialdepartement, Übertrag der Beteiligung der Stadt Zürich an der Flughafen Zürich AG vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen**

Die Zuweisung an die SK PRD/SSD gemäss Antrag des Stadtrats war an der Sitzung der Geschäftsleitung vom 19. August 2024 umstritten.

Sven Sobernheim (GLP) stellt namens der GLP-Fraktion den Antrag auf Zuweisung an die RPK.

Der Rat lehnt den Antrag des Stadtrats mit 49 gegen 54 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) ab.

Damit ist das Geschäft der RPK überwiesen.

Mitteilung an den Stadtrat

3519. 2024/330**Weisung vom 03.07.2024:****Liegenschaften Stadt Zürich, Immobilien Stadt Zürich, Ersatzneubau Wohnsiedlung Salzweg mit Kindergarten, neue einmalige Ausgaben**

Zuweisung an die SK FD gemäss Beschluss der Geschäftsleitung vom 19. August 2024

3520. 2024/332**Weisung vom 03.07.2024:****Liegenschaften Stadt Zürich, Wohnsiedlung Unteraffoltern III, Gesamtinstandsetzung und Nachverdichtung, Projektierungskredit**

Zuweisung an die SK FD gemäss Beschluss der Geschäftsleitung vom 19. August 2024

3521. 2024/333**Weisung vom 03.07.2024:****Elektrizitätswerk, Kraftwerk Castasegna, Projekt «Revitalisierung Aue Cavril» im Bergell, naturemade star-Beitrag, Zusatzkredit**

Zuweisung an die SK TED/DIB gemäss Beschluss der Geschäftsleitung vom 19. August 2024

3522. 2024/345**Weisung vom 10.07.2024:****Immobilien Stadt Zürich, Erweiterung Schulanlage Entlisberg, neue einmalige Ausgaben, Zusatzkredit zur Projektierung**

Zuweisung an die SK PRD/SSD gemäss Beschluss der Geschäftsleitung vom 19. August 2024

3523. 2024/346

**Weisung vom 10.07.2024:
Sozialdepartement, Stiftung GFZ (Gemeinnützige Frauen Zürich),
Beiträge 2025–2026**

Zuweisung an die SK SD gemäss Beschluss der Geschäftsleitung vom 19. August 2024

3524. 2024/347

**Weisung vom 10.07.2024:
Sozialdepartement, Verein ELCH für Eltere und Chind, Beiträge 2025–2026**

Zuweisung an die SK SD gemäss Beschluss der Geschäftsleitung vom 19. August 2024

3525. 2024/348

**Weisung vom 10.07.2024:
Kultur, Collegium Novum Zürich, Beiträge 2025–2028**

Zuweisung an die SK PRD/SSD gemäss Beschluss der Geschäftsleitung vom 19. August 2024

3526. 2024/349

**Weisung vom 10.07.2024:
Sicherheitsdepartement, Genehmigung der Berichterstattung zum Leistungsauftrag, zum Geschäftsbericht und zur Jahresrechnung des Forensischen Instituts Zürich (FOR) für das Jahr 2023**

Zuweisung an die GPK gemäss Beschluss der Geschäftsleitung vom 19. August 2024

3527. 2024/350

**Weisung vom 10.07.2024:
Tiefbauamt, Baulinienvorlage Funkackerstrasse, Festsetzung**

Zuweisung an die SK SID/V gemäss Beschluss der Geschäftsleitung vom 19. August 2024

3528. 2024/351

**Weisung vom 10.07.2024:
Immobilien Stadt Zürich, Gesundheitszentrum für das Alter Grünau,
Instandsetzung und Erweiterung, Projektierungskredit**

Zuweisung an die SK GUD gemäss Beschluss der Geschäftsleitung vom 19. August 2024

- 3529. 2024/352**
Weisung vom 10.07.2024:
Immobilien Stadt Zürich, Schulanlage Hardau, Umbau, neue einmalige Ausgaben

Zuweisung an die SK PRD/SSD gemäss Beschluss der Geschäftsleitung vom 19. August 2024

- 3530. 2024/353**
Weisung vom 10.07.2024:
Immobilien Stadt Zürich, Schulanlage Sihlfeld, Umbau, neue einmalige Ausgaben

Zuweisung an die SK PRD/SSD gemäss Beschluss der Geschäftsleitung vom 19. August 2024

- 3531. 2024/354**
Weisung vom 10.07.2024:
Schul- und Sportdepartement, Kulturama-Stiftung, Beiträge 2025–2028

Zuweisung an die SK PRD/SSD gemäss Beschluss der Geschäftsleitung vom 19. August 2024

- 3532. 2024/375**
Weisung vom 11.07.2024:
Tiefbauamt, Strassenbauprojekt Murwiesenstrasse und Murhaldenweg, Tausch

Zuweisung an die SK SID/V gemäss Beschluss der Geschäftsleitung vom 19. August 2024

- 3533. 2024/338**
Postulat von Sabine Koch (FDP) und David Ondraschek (Die Mitte) vom 03.07.2024:
Zuordnung des Wohnquartiers Andreaspark zum Schulkreis Schwamendingen

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist der Vorsteher des Schul- und Sportdepartements namens des Stadtrats bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Sophie Blaser (AL) stellt namens der AL-Fraktion den Ablehnungsantrag.

Damit ist das Geschäft vertagt.

Mitteilung an den Stadtrat

- 3534. 2024/339**
Postulat von Dr. Balz Bürgisser (Grüne) und Urs Riklin (Grüne) vom 03.07.2024:
Anmietung von Räumen in privaten Liegenschaften für schulische Nutzung, Bereitstellung eines angemessenen Aussenraums für die Schülerschaft

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist der Vorsteher des Schul- und Sportdepartements namens des Stadtrats bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Roger Bartholdi (SVP) stellt namens der SVP-Fraktion den Ablehnungsantrag.

Damit ist das Geschäft vertagt.

Mitteilung an den Stadtrat

3535. 2023/538

Weisung vom 22.11.2023:

Sozialdepartement, Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Zürich (VO KB), Teilrevision

Rückkommensantrag

Matthias Renggli (SP) stellt namens der RedK einen Rückkommensantrag und begründet diesen.

Der Rat stimmt dem Rückkommensantrag mit 103 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Materielles Rückkommen

Die RedK beantragt folgende materielle Änderung von Art. 8 Abs. 3 lit. b:

Art. 8³ Eltern, deren für die Beitragsberechnung massgebendes Gesamteinkommen minus Abzüge gemäss Art. 11 (massgebender Betrag) den Grenzbetrag von Fr. 100 000.– erreicht oder übersteigt:

- a. bezahlen für die Betreuung ihrer Kinder in städtischen Betreuungseinrichtungen den Maximaltarif;
- b. haben für die Betreuung ihrer Kinder in privaten Betreuungseinrichtungen und Tagesfamilien vorbehältlich Art. 8^{bis} und Art. 20^{quater} Abs. 2 lit. b keinen Anspruch auf Subjektbeiträge;
- c. können für die Betreuung ihres Kindes mit besonderen Bedürfnissen im Vorschulbereich beim Sozialdepartement die Bezahlung des Maximaltarifs anstelle des frei festgelegten Tarifs der privaten Betreuungseinrichtung oder Tagesfamilie beantragen.

Zustimmung: Referat: Matthias Renggli (SP), Präsidium; Moritz Bögli (AL), Isabel Garcia (FDP), Marcel Tobler (SP), Karin Weyermann (Die Mitte)

Abwesend: Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Simon Kälin-Werth (Grüne), Martina Novak (GLP)

Der Rat stimmt dem Antrag von Matthias Renggli (SP) stillschweigend zu.

Redaktionslesung

Die Redaktionskommission (RedK) beantragt einstimmig Zustimmung zur redaktionellen Bereinigung des Gemeinderatsbeschlusses 3407 vom 26. Juni 2024:

Zustimmung: Referat: Matthias Renggli (SP), Präsidium; Moritz Bögli (AL), Isabel Garcia (FDP), Marcel Tobler (SP), Karin Weyermann (Die Mitte)

Abwesend: Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Simon Kälin-Werth (Grüne), Martina Novak (GLP)

Das Präsidium der Redaktionskommission begründet die Anträge der Redaktionskommission.

Es werden keine Anträge aus dem Rat gestellt.

Der Rat stimmt dem bereinigten Antrag der RedK stillschweigend zu.

Schlussabstimmung über die bereinigten Dispositivziffern 1–3

Die Mehrheit der SK SD beantragt Zustimmung zu den bereinigten Dispositivziffern 1–3.

Die Minderheit der SK SD beantragt Ablehnung der bereinigten Dispositivziffern 1–3.

Mehrheit: Referat: Marcel Tobler (SP); Ruedi Schneider (SP), Vizepräsidium; Moritz Bögli (AL), Fanny de Weck (SP), Yves Henz (Grüne), Hannah Locher (SP), Anna-Béatrice Schmaltz (Grüne), Sven Sobernheim (GLP) i. V. von Ronny Siev (GLP)
Minderheit: Referat: Samuel Balsiger (SVP); Patrik Brunner (FDP), Präsidium; Michele Romagnolo (SVP), Karin Stepinski (Die Mitte), Marita Verballi (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 69 gegen 40 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 4

Die Mehrheit der SK SD beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 4.

Die Minderheit der SK SD beantragt Ablehnung der Dispositivziffer 4.

Mehrheit: Referat: Marcel Tobler (SP); Ruedi Schneider (SP), Vizepräsidium; Moritz Bögli (AL), Fanny de Weck (SP), Yves Henz (Grüne), Hannah Locher (SP), Anna-Béatrice Schmaltz (Grüne), Sven Sobernheim (GLP) i. V. von Ronny Siev (GLP)
Minderheit: Referat: Samuel Balsiger (SVP); Patrik Brunner (FDP), Präsidium; Michele Romagnolo (SVP), Karin Stepinski (Die Mitte), Marita Verballi (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 68 gegen 41 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 5

Die SK SD beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 5.

Zustimmung: Referat: Moritz Bögli (AL); Patrik Brunner (FDP), Präsidium; Ruedi Schneider (SP), Vizepräsidium; Samuel Balsiger (SVP), Fanny de Weck (SP), Yves Henz (Grüne), Hannah Locher (SP), Michele Romagnolo (SVP), Anna-Béatrice Schmaltz (Grüne), Sven Sobernheim (GLP) i. V. von Ronny Siev (GLP), Karin Stepinski (Die Mitte), Marcel Tobler (SP), Marita Verballi (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK SD mit 109 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 6

Die SK SD beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 6.

Zustimmung: Referat: Marcel Tobler (SP); Patrik Brunner (FDP), Präsidium; Ruedi Schneider (SP), Vizepräsidium; Samuel Balsiger (SVP), Moritz Bögli (AL), Fanny de Weck (SP), Yves Henz (Grüne), Hannah Locher (SP), Michele Romagnolo (SVP), Anna-Béatrice Schmaltz (Grüne), Sven Sobernheim (GLP) i. V. von Ronny Siev (GLP), Karin Stepinski (Die Mitte), Marita Verballi (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK SD mit 97 gegen 9 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 7

Die SK SD beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 7.

Zustimmung: Referat: Marcel Tobler (SP); Patrik Brunner (FDP), Präsidium; Ruedi Schneider (SP), Vizepräsidium; Samuel Balsiger (SVP), Moritz Bögli (AL), Fanny de Weck (SP), Yves Henz (Grüne), Hannah Locher (SP), Michele Romagnolo (SVP), Anna-Béatrice Schmaltz (Grüne), Sven Sobernheim (GLP) i. V. von Ronny Siev (GLP), Karin Stepinski (Die Mitte), Marita Verballi (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK SD mit 108 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 8

Die SK SD beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 8.

Zustimmung: Referat: Marcel Tobler (SP); Patrik Brunner (FDP), Präsidium; Ruedi Schneider (SP), Vizepräsidium; Samuel Balsiger (SVP), Moritz Bögli (AL), Fanny de Weck (SP), Yves Henz (Grüne), Hannah Locher (SP), Michele Romagnolo (SVP), Anna-Béatrice Schmaltz (Grüne), Sven Sobernheim (GLP) i. V. von Ronny Siev (GLP), Karin Stepinski (Die Mitte), Marita Verballi (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK SD mit 104 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 9

Die SK SD beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 9.

Zustimmung: Referat: Marcel Tobler (SP); Patrik Brunner (FDP), Präsidium; Ruedi Schneider (SP), Vizepräsidium; Samuel Balsiger (SVP), Moritz Bögli (AL), Fanny de Weck (SP), Yves Henz (Grüne), Hannah Locher (SP), Michele Romagnolo (SVP), Anna-Béatrice Schmaltz (Grüne), Sven Sobernheim (GLP) i. V. von Ronny Siev (GLP), Karin Stepinski (Die Mitte), Marita Verballi (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK SD mit 103 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 10

Die SK SD beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 10.

Zustimmung: Referat: Marcel Tobler (SP); Patrik Brunner (FDP), Präsidium; Ruedi Schneider (SP), Vizepräsidium; Samuel Balsiger (SVP), Moritz Bögli (AL), Fanny de Weck (SP), Yves Henz (Grüne), Hannah Locher (SP), Michele Romagnolo (SVP), Anna-Béatrice Schmaltz (Grüne), Sven Sobernheim (GLP) i. V. von Ronny Siev (GLP), Karin Stepinski (Die Mitte), Marita Verbali (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK SD mit 107 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 11

Die SK SD beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 11.

Zustimmung: Referat: Karin Stepinski (Die Mitte); Patrik Brunner (FDP), Präsidium; Ruedi Schneider (SP), Vizepräsidium; Samuel Balsiger (SVP), Moritz Bögli (AL), Fanny de Weck (SP), Yves Henz (Grüne), Hannah Locher (SP), Michele Romagnolo (SVP), Anna-Béatrice Schmaltz (Grüne), Sven Sobernheim (GLP) i. V. von Ronny Siev (GLP), Marcel Tobler (SP), Marita Verbali (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK SD mit 110 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 12

Die SK SD beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 12.

Zustimmung: Referat: Marcel Tobler (SP); Patrik Brunner (FDP), Präsidium; Ruedi Schneider (SP), Vizepräsidium; Samuel Balsiger (SVP), Moritz Bögli (AL), Fanny de Weck (SP), Yves Henz (Grüne), Hannah Locher (SP), Michele Romagnolo (SVP), Anna-Béatrice Schmaltz (Grüne), Sven Sobernheim (GLP) i. V. von Ronny Siev (GLP), Karin Stepinski (Die Mitte), Marita Verbali (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK SD mit 110 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über die neue Dispositivziffer 13

Die SK SD beantragt Zustimmung zur neuen Dispositivziffer 13.

Zustimmung: Referat: Marcel Tobler (SP); Patrik Brunner (FDP), Präsidium; Ruedi Schneider (SP), Vizepräsidium; Samuel Balsiger (SVP), Moritz Bögli (AL), Fanny de Weck (SP), Yves Henz (Grüne), Hannah Locher (SP), Michele Romagnolo (SVP), Anna-Béatrice Schmaltz (Grüne), Sven Sobernheim (GLP) i. V. von Ronny Siev (GLP), Karin Stepinski (Die Mitte), Marita Verbali (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK SD mit 109 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist beschlossen:

1. Die Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Zürich (VO KB, AS 410.130) wird gemäss Beilage 1 (datiert vom 22. November 2023 mit Änderungen nach Gemeinderatsbeschluss vom 21. August 2024) geändert.

2. Die Verordnung über die Tagesschulen der städtischen Volksschule (VTS, AS 412.117) wird wie folgt geändert:

c. Datenbearbeitung Art. 20a Das zuständige Departement bearbeitet die für die Festlegung des Elternbeitrags erforderlichen Personendaten, einschliesslich besonderer Personendaten.

Marginalie zu Art. 21:

d. erforderliche Auskünfte

3. Die Änderungen treten per 1. Januar 2025 in Kraft.

Unter Ausschluss des Referendums:

4. Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass der Stadtrat beabsichtigt, sich gestützt auf Art. 9^{bis} Abs. 1 lit. b E-VO KB an den im Rahmen eines (oder mehreren) Gesamtarbeitsvertrags entstehenden Mehrkosten der privaten Betreuungseinrichtungen und Tagesfamilien mit Kontrakt zu beteiligen.
5. Die dringliche Motion GR Nr. 2020/35 der AL-Fraktion betreffend Erweiterung der Rechtsgrundlage für die Auszahlung von Objektbeiträgen an Einrichtungen privater Anbieter für Kinder im Vorschulalter, Änderung der Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung, wird abgeschrieben.
6. Die dringliche Motion GR Nr. 2020/44 der SP- und Grüne-Fraktionen betreffend massgebliche und generelle Erhöhung der Qualität in den subventionierten Kinderbetreuungseinrichtungen, Änderung der Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung, wird abgeschrieben.
7. Das Postulat GR Nr. 2020/468 der SP- und Grüne-Fraktionen betreffend deutliche Senkung der Elternbeiträge für die familienergänzende Kinderbetreuung wird abgeschrieben.
8. Das Postulat GR Nr. 2020/45 der SP- und Grüne-Fraktionen betreffend Unterstützung der Sozialpartner betreffend Aushandlung eines Gesamtarbeitsvertrags für die familienergänzende Kinderbetreuung als Grundlage für die Subventionierungspraxis der Stadt wird abgeschrieben.
9. Das Postulat GR Nr. 2020/46 der SP- und Grüne-Fraktionen betreffend Schaffung einer unabhängigen Ombudsstelle im Bereich der familienergänzenden Betreuung wird abgeschrieben.
10. Das Postulat GR Nr. 2022/47 von Marco Geissbühler (SP) und Selina Walgis (Grüne) betreffend Angleichung der Löhne und der Arbeitsbedingungen für das Personal der subventionierten Kinderbetreuungseinrichtungen an das Niveau der stadt eigenen Kindertagesstätten wird abgeschrieben.
11. Das Postulat GR Nr. 2022/516 von David Ondraschek (Die Mitte) und Walter Angst (AL) betreffend Verrechnung des 1,5-fachen Betrags auf Basis des Normkostensatzes pro Krippenplatz für Babys an die Kitas wird abgeschrieben.
12. Das Postulat GR Nr. 2022/588 der SP-, AL- und Grüne-Fraktionen betreffend Festsetzung der Minimal- und Maximaltarife für Subjektsubventionen in der Verordnung über die Kinderbetreuung durch den Gemeinderat wird abgeschrieben.
13. Das Postulat GR Nr. 2020/9 von Anjushka Früh (SP) und Katharina Prelicz-Huber (Grüne) vom 15. Januar 2020 betreffend jährliche, unangemeldete Kontrollen aller Kindertagesstätten, wird abgeschrieben.

Die Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Zürich (VO KB, AS 410.130) wird wie folgt geändert:

| | |
|---------------------|--|
| Begriffe | <p>Art. 1^{bis} In dieser Verordnung bedeuten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Betreuungseinrichtungen: städtische und private Betreuungsangebote im Vorschul- und im Schulbereich; b. Tagesfamilien: Tagesfamilien gemäss Art. 12 Abs. 1 Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung)¹; c. private Trägerschaften: natürliche Personen oder juristische Personen des Privatrechts, die: <ul style="list-style-type: none"> 1. eine oder mehrere private Betreuungseinrichtungen führen, 2. Tagesfamilien anstellen oder als solche arbeiten; d. Betreuungseinrichtungen und Tagesfamilien mit Kontrakt: Betreuungseinrichtungen und Tagesfamilien, die entweder selbst oder deren Trägerschaft einen Kontrakt mit dem zuständigen Departement geschlossen haben. |
| Aufsicht | <p>Art. 6¹ Betreuungseinrichtungen und Tagesfamilien unterstehen der Aufsicht gemäss Abs. 2 und 3.</p> <p>² Das Sozialdepartement ist zuständig für die Aufsicht über:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. städtische und private Betreuungseinrichtungen im Vorschulbereich; b. private Betreuungseinrichtungen im Schulbereich; c. Tagesfamilien. <p>³ Die Schulbehörden sind zuständig für die Aufsicht über die städtischen Betreuungseinrichtungen im Schulbereich.</p> <p>Abs. 4 wird aufgehoben.</p> |
| Aufsichtsmassnahmen | <p>Art. 6^{bis}¹ Die Aufsicht im Vorschulbereich erfolgt grundsätzlich risikobasiert.</p> <p>² Zusätzlich findet mindestens eine unangekündigte Kontrolle pro Jahr durch die Krippenaufsicht statt.</p> |
| Bewilligung | <p>Art. 6^{ter}¹ Die Bewilligungspflicht richtet sich nach dem übergeordneten eidgenössischen und kantonalen Recht².</p> <p>² Das Sozialdepartement ist zuständig für die Erteilung der Bewilligung.</p> <p>³ Die zuständigen Departemente erlassen Vorgaben zu Kontrakten für subventionierte private Angebote, die nicht bewilligungspflichtig sind.</p> |
| Datenbearbeitung | <p>Art. 6^{quater} Die zuständigen Departemente bearbeiten Personendaten und besondere Personendaten, soweit diese erforderlich sind für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Ermittlung und Kontrolle der Subjektbeiträge; b. die Ermittlung und Kontrolle der Objekt- und Sockelbeiträge; c. den Abschluss einer Betreuungsvereinbarung. |
| Teuerung | <p>Art. 6^{quinqes}¹ Der Stadtrat passt folgende Beträge jährlich der Teuerungsentwicklung an, wenn die Entwicklung positiv ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. den Normkostensatz; b. den Kostensatz für Tagesfamilien; c. Mindestlohnvorgaben. <p>² Massgebend ist der Zürcher Index der Konsumentenpreise.</p> |
| Grundsatz | <p>Art. 7¹ Die Stadt leistet Subjektbeiträge zugunsten der Eltern.</p> <p>² Sie leistet Objektbeiträge zugunsten von:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. nicht bewilligungspflichtigen Betreuungsangeboten; b. Angeboten der Frühen Förderung; |

¹ vom 19. Oktober 1977, SR 211.222.338.

² Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung) vom 19. Oktober 1977, SR 211.222.338; Verordnung über die Tagesfamilien und Kindertagesstätten vom 27.5.2020, LS 852.14.

- c. privaten Betreuungseinrichtungen mit Kontrakt;
d. Tagesfamilien mit Kontrakt.
- ³ Die Stadt leistet im Vorschulbereich Sockelbeiträge zugunsten von:
- a. privaten Betreuungseinrichtungen mit Kontrakt;
b. Tagesfamilien mit Kontrakt.
- Subjektbeiträge
a. allgemein
- Art. 8 ¹ Die Subjektbeiträge werden als Reduktion der Beiträge der Eltern an die Betreuungskosten geleistet.
- ² Private Betreuungseinrichtungen und Tagesfamilien sind nicht verpflichtet, Eltern einen subventionierten Betreuungsplatz anzubieten.
- ³ Eltern, deren für die Beitragsberechnung massgebendes Gesamteinkommen minus Abzüge gemäss Art. 11 (massgebender Betrag) den Grenzbetrag von Fr. 100 000.– erreicht oder übersteigt:
- a. bezahlen für die Betreuung ihrer Kinder in städtischen Betreuungseinrichtungen den Maximaltarif;
b. haben für die Betreuung ihrer Kinder in privaten Betreuungseinrichtungen und Tagesfamilien vorbehältlich Art. 8^{bis} und Art. 20^{quater} Abs. 2 lit. b keinen Anspruch auf Subjektbeiträge;
c. können für die Betreuung ihres Kindes mit besonderen Bedürfnissen im Vorschulbereich beim Sozialdepartement die Bezahlung des Maximaltarifs anstelle des frei festgelegten Tarifs der privaten Betreuungseinrichtung oder Tagesfamilie beantragen.
- b. Schulbereich
- Art. 8^{bis} Eltern haben für die Betreuung ihrer Kinder im Schulbereich Anspruch auf einen durch die Stadt zur Verfügung gestellten Betreuungsplatz zu den in dieser Verordnung festgelegten Tarifen.
- c. Vorschulbereich
- Art. 8^{ter} ¹ Eltern haben für die Betreuung ihrer Kinder im Vorschulbereich Anspruch auf Subjektbeiträge nach Massgabe dieser Verordnung.
- ² Die Stadt bestimmt den beitragsberechtigten Betreuungsumfang unter Berücksichtigung:
- a. der Erwerbstätigkeit der Eltern;
b. der Aus- und Weiterbildung der Eltern;
c. der Vermittlungsfähigkeit der Eltern gemäss Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung³;
d. der Freiwilligenarbeit der Eltern;
e. der sprachlichen und sozialen Integration des Kindes;
f. der Gesundheit der Eltern.
- ³ Der Stadtrat regelt in Anhang 1 in Bezug auf den beitragsberechtigten Betreuungsumfang:
- a. die Ermittlung;
b. das Gesuch;
c. die Verfügung;
d. die Einsprache;
e. den Härtefall;
f. die Dauer der Gültigkeit;
g. die Kontrolle;
h. weitere Verfahrensbestimmungen.
- Abs. 4 und 5 werden aufgehoben.
- Objektbeiträge
- Art. 9 ¹ Objektbeiträge können insbesondere ausgerichtet werden für:
- a. die Frühe Förderung;
b. die Qualitätsentwicklung;
c. die Innovationsförderung.

³ vom 25. Juni 1982, SR 837.0.

| | |
|--|--|
| | <p>² Objektbeiträge können für die Infrastruktur der privaten Trägerschaften mit Kontrakt verwendet werden, soweit die Infrastruktur für die Erreichung des Förderungszwecks erforderlich ist.</p> <p>³ Die Stadt kann Dritte beauftragen, Leistungen in den Bereichen gemäss Abs. 1 zu erbringen.</p> <p>Abs. 4 wird aufgehoben.</p> |
| <p>Sockelbeiträge im Vorschulbereich</p> <p>a. Ausrichtung</p> | <p>Art. 9^{bis} 1 Im Vorschulbereich können Sockelbeiträge an private Betreuungseinrichtungen und an Tagesfamilien mit Kontrakt ausgerichtet werden für:</p> <p>a. die Verbesserung der Säuglings- und Kleinkindbetreuung gemäss den Vorgaben der Stadt;</p> <p>b. die Verbesserung von Anstellungsbedingungen;</p> <p>c. die Förderung der Qualität.</p> <p>² Sie werden ausgerichtet:</p> <p>a. pro Betreuungstag oder -stunde;</p> <p>b. für sämtliche effektiv belegten und bewilligten Betreuungsplätze.</p> |
| <p>b. Höhe</p> | <p>Art. 9^{ter} 1 Die maximale Höhe der Sockelbeiträge für die einzelnen Einrichtungen wird wie folgt berechnet:</p> <p>a. städtische Zuschläge für Säuglinge für die Verbesserung der Säuglings- und Kleinkindbetreuung; und</p> <p>b. Höhe der ausgewiesenen Mehrkosten bei einer Verbesserung von Anstellungsbedingungen und einer Förderung der Qualität.</p> <p>² Der Stadtrat regelt in Anhang 1:</p> <p>a. die Arten der Beiträge;</p> <p>b. die Voraussetzungen für den Anspruch;</p> <p>c. die Gesuchstellung;</p> <p>d. die Kontrolle.</p> |
| <p>Verletzung der Auskunftspflicht</p> | <p>Art. 14 1 Bringen die Eltern Angaben für die Berechnung des Elternbeitrags nicht bei, wird:</p> <p>a. der Maximaltarif verrechnet; oder</p> <p>b. keine Betreuungsvereinbarung abgeschlossen.</p> <p>² Führen unwahre oder unvollständige Angaben zu einem zu tiefen Elternbeitrag, kann:</p> <p>a. die Differenz inklusive Verzugszinsen eingefordert werden;</p> <p>b. ein subventionierter Betreuungsplatz verweigert werden;</p> <p>c. das Kind aus der städtischen Betreuungseinrichtung ausgeschlossen werden.</p> <p>Abs. 3 wird aufgehoben.</p> |
| <p>Wohnsitz und Wohnort ausserhalb der Stadt</p> | <p>Art. 17 1 Der Maximaltarif wird verrechnet:</p> <p>a. im Vorschulbereich für Kinder mit zivilrechtlichem Wohnsitz gemäss Art. 25 ZGB⁴ ausserhalb der Stadt;</p> <p>b. im Schulbereich für Kinder mit Wohnort gemäss § 10 Satz 1 Volksschulgesetz⁵ und § 7 Abs. 1 Volksschulverordnung⁶ ausserhalb der Stadt.</p> <p>² Für Kinder im Vorschulbereich mit zivilrechtlichem Wohnsitz ausserhalb der Stadt wird der Tarif gemäss Art. 10–12 verrechnet, wenn sie sich an Wochentagen regelmässig bei einem Elternteil mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Stadt aufhalten.</p> <p>³ Der Stadtrat regelt in Anhang 3 weitere Ausnahmen von Abs. 1, insbesondere im Bereich der Sonderschulung.</p> |

⁴ vom 10. Dezember 1907, SR 210.

⁵ vom 7. Februar 2005, LS 412.100.

⁶ vom 28. Juni 2006, LS 412.101.

III. Kontrakte mit privaten Trägerschaften

Kontrakte im Allgemeinen

Art. 18 Abs. 1–3 unverändert.

⁴ Bei einzelfallbezogenen Betreuungsaufträgen im Schulbereich kann auf den Abschluss eines Kontrakts verzichtet werden.

Voraussetzungen für einen Kontrakt
a. private Betreuungseinrichtungen

Art. 18^{bis} ¹ Das zuständige Departement schliesst mit privaten Trägerschaften Kontrakte für bewilligungspflichtige Angebote gemäss dieser Verordnung ab, wenn die private Betreuungseinrichtung:

- a. über eine Betriebsbewilligung verfügt;
- b. unter der Aufsicht gemäss Art. 6 steht und deren Auflagen erfüllt;
- c. die Kinder mindestens zu fünfzig Prozent in deutscher Sprache betreut; und
- d. die Kinder diskriminierungsfrei aufnimmt sowie verbindlich und regelmässig betreut.

² Die private Trägerschaft wird mit Abschluss des Kontrakts verpflichtet:

- a. die Beiträge der Stadt in der Buchführung separat auszuweisen;
- b. Kostenstellenrechnungen pro Betreuungseinrichtung zu erstellen;
- c. die Jahresrechnung revidieren zu lassen;
- d. an den regelmässigen stattfindenden Kostenerhebungen des Sozialdepartements teilzunehmen;
- e. im Vorschulbereich die vom Stadtrat festgelegten Mindestlohn- und Anstellungsvorgaben gemäss Art. 18^{quater} einzuhalten.

Abs. 3–6 werden aufgehoben.

b. Tagesfamilien

Art. 18^{ter} Das Sozialdepartement schliesst mit privaten Trägerschaften Kontrakte für bewilligungspflichtige Angebote gemäss dieser Verordnung ab, wenn die Tagesfamilie:

- a. gemäss übergeordnetem Recht meldepflichtig ist sowie die Voraussetzungen gemäss Art. 18^{bis} Abs. 1 lit. b–d und Abs. 2 lit. e sinngemäss erfüllt; oder
- b. einer Tagesfamilienorganisation angeschlossen ist, die die Voraussetzungen gemäss Art. 18^{bis} Abs. 1 lit. b–c sowie Abs. 2 lit. a und c–d sinngemäss erfüllt.

Vorgaben zu den Anstellungsbedingungen im Vorschulbereich

Art. 18^{quater} ¹ Der Stadtrat kann Anstellungsbedingungen für private Betreuungseinrichtungen und Tagesfamilien im Vorschulbereich festlegen.

² Die Vorgaben können folgende Bereiche betreffen:

- a. Lohn;
- b. übrige Anstellungsbedingungen.

³ Ausgewiesene Mehrkosten der privaten Betreuungseinrichtungen und Tagesfamilien mit Kontrakt aufgrund der Vorgaben gemäss Abs. 1 werden durch Sockelbeiträge gemäss Art. 9^{bis} Abs. 1 lit. b abgegolten.

Beiträge an Interessenvertretungen im Vorschulbereich

Art. 18^{quinqüies} Die Stadt kann im Vorschulbereich Beiträge ausrichten an Interessenvertretungen:

- a. der privaten Betreuungseinrichtungen und Tagesfamilien;
- b. der Arbeitnehmenden in privaten Betreuungseinrichtungen und Tagesfamilien;
- c. der Eltern und Erziehungsberechtigten von Kindern, die in privaten Betreuungseinrichtungen oder Tagesfamilien betreut werden.

Verstoss gegen den Kontrakt

Art. 18^{sexies} Liegt ein Verstoss gegen den Kontrakt vor, kann das zuständige Departement:

- a. einen Aufnahmestopp bis zu einer Dauer von maximal einem Jahr anordnen;
- b. den Kontrakt unter Einhaltung der vereinbarten Kündigungsfrist auflösen;
- c. den Kontrakt aus wichtigen Gründen fristlos auflösen.

Finanzierungsmodell der Subjektbeiträge
a. Grundsatz

Art. 19 ¹ Subjektbeiträge betragen zusammen mit den Elternbeiträgen gemäss Art. 10–17 und ohne die Zuschläge gemäss Art. 20^{ter} maximal die Höhe des Kostensatzes gemäss Art. 20^{bis}.

- ² Eine mehrfache Subventionierung derselben Leistung in verschiedenen Betreuungseinrichtungen oder Tagesfamilien ist nicht möglich.
- ³ Die privaten Trägerschaften mit Kontrakt sind für Leistungen in der Tarifgestaltung frei, die:
- über den beitragsberechtigten Betreuungsumfang pro Woche hinausgehen;
 - ausserhalb der Normöffnungszeiten gemäss Anhang erbracht werden.
- Abs. 4 und 5 werden aufgehoben.
- b. Normkostensatz der Betreuungseinrichtungen
- Art. 20¹ Der Normkostensatz deckt die Kosten für einen Betreuungstag in einer privaten Betreuungseinrichtung.
- ² Er wird berechnet auf Basis:
- der gesetzlichen Vorgaben;
 - der Normöffnungszeiten und -öffnungstage gemäss Anhang 1;
 - einer Normauslastung von 83,5 Prozent;
 - der regelmässigen Kostenerhebungen.
- ³ Der Stadtrat regelt die Höhe des Normkostensatzes in Anhang 1.
- Abs. 4 wird aufgehoben.
- c. Kostensatz der Betreuungseinrichtungen
- Art. 20^{bis 1} Der Kostensatz bei privaten Betreuungseinrichtungen wird anhand des Normkostensatzes sowie der effektiven Öffnungszeiten und -tage gemäss Anhang 1 berechnet.
- ² Er wird im Kontrakt vereinbart.
- d. Kostensatz der Tagesfamilien
- Art. 20^{ter 1} Der Kostensatz der Tagesfamilien wird berechnet auf Basis:
- des Gesamtaufwands der Trägerschaft;
 - der effektiven Kosten pro Betreuungsstunde.
- ² Der Stadtrat regelt die Höhe des Kostensatzes der Tagesfamilien in Anhang 1.
- e. Zuschläge und Abzüge
- Art. 20^{quater 1} Die Kostensätze gemäss Art. 20^{bis}–20^{ter} können durch Zuschläge erhöht oder durch Abzüge gesenkt werden.
- ² Zuschläge oder Abzüge basieren auf:
- dem Alter des Kindes;
 - dem erhöhten Betreuungs- und Koordinationsaufwand des Kindes mit besonderen Bedürfnissen.
- ³ Der Stadtrat regelt die Zuschläge und Abzüge in Anhang 1.
- f. Vollzug der Subjektbeiträge
- Art. 20^{quinqies 1} Die Subjektbeiträge werden ausbezahlt an:
- Betreuungseinrichtungen;
 - Tagesfamilienorganisationen;
 - meldepflichtige Tagesfamilien, die keiner Tagesfamilienorganisation angeschlossen sind.
- ² Die Beitragsempfangenden sind zuständig für die Erhebung der Elternbeiträge für subventionierte Betreuungsplätze gemäss Art. 10–17.
- ³ Bei einzelfallbezogenen Betreuungsaufträgen gemäss Art. 18 Abs. 4 können die Elternbeiträge auch durch das Schul- und Sportdepartement erhoben werden.
- Angebote
- Art. 24¹ Betreuungseinrichtungen können folgende Angebotstypen führen:
- Halbtagesbetreuung ohne Mittagessen;
 - Halbtagesbetreuung mit Mittagessen;
 - Ganztagesbetreuung;
 - Nachtbetreuung.
- ² Private Betreuungseinrichtungen und Tagesfamilien bieten Kindern mit besonderen Bedürfnissen eine zielgerichtete Betreuung und Förderung an.
- Abs. 3–5 werden aufgehoben.

Mitteilung an den Stadtrat sowie amtliche Publikation am 28. August 2024 gemäss Art. 36 und 38 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist 28. Oktober 2024)

3536. 2022/440

Weisung vom 26.06.2024:

Dringliche Motion von Dominik Waser, Patrick Tscherrig und 28 Mitunterzeichnenden betreffend Verordnung für ein neues Vergütungsmodell für die Stromrücklieferung aus Photovoltaik-Anlagen, Antrag auf Fristerstreckung

Der Stadtrat beantragt sofortige materielle Behandlung und eine Fristerstreckung zur Vorlage einer Weisung zur Motion GR Nr. 2022/440.

Der Rat stimmt der sofortigen materiellen Behandlung stillschweigend zu.

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe Stellung.

Dominik Waser (Grüne) stellt namens der Grüne-Fraktion folgenden Änderungsantrag:

Die Frist zur Erfüllung der am 16. November 2022 überwiesenen Dringlichen Motion, GR Nr. 2022/440, von Dominik Waser (Grüne) und Patrick Tscherrig (SP) und 28 Mitunterzeichnenden betreffend Verordnung für ein neues Vergütungsmodell für die Stromrücklieferung aus Photovoltaik-Anlagen wird um ~~zwölf Monate bis zum 16. November 2025~~ sechs Monate bis zum 16. Mai 2025 verlängert.

Johann Widmer (SVP) beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Der Rat stimmt dem Änderungsantrag mit 69 gegen 42 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über den bereinigten Antrag des Stadtrats

Der Rat stimmt dem bereinigten Antrag des Stadtrats mit 98 gegen 12 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist beschlossen:

Die Frist zur Erfüllung der am 16. November 2022 überwiesenen Dringlichen Motion, GR Nr. 2022/440, von Dominik Waser (Grüne) und Patrick Tscherrig (SP) und 28 Mitunterzeichnenden betreffend Verordnung für ein neues Vergütungsmodell für die Stromrücklieferung aus Photovoltaik-Anlagen wird um sechs Monate bis zum 16. Mai 2025 verlängert.

Mitteilung an den Stadtrat

3537. 2024/71**Weisung vom 28.02.2024:****Postulat von Ivo Bieri und Hans Dellenbach betreffend ewz, Benchmark-Vergleiche auf den Rechnungen und den persönlichen Online-Zugängen, Bericht und Abschreibung**

Antrag des Stadtrats

1. Vom Bericht zum Vorstoss GR Nr. 2022/402, ewz, Benchmark-Vergleiche auf den Rechnungen und den persönlichen Online-Zugängen, wird Kenntnis genommen.
2. Das Postulat, GR-Nr. 2022/402, von Ivo Bieri (SP) und Hans Dellenbach (FDP) vom 31. August 2022 betreffend ewz, Benchmark-Vergleiche auf den Rechnungen und den persönlichen Online-Zugängen wird als erledigt abgeschrieben.

Referat zur Vorstellung der Weisung: Dr. Davy Graf (SP)

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe Stellung.

Änderungsantrag zu Dispositivziffer 1

Die Mehrheit der SK TED/DIB beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der SK TED/DIB beantragt folgende Änderung der Dispositivziffer 1:

1. Vom Bericht zum Vorstoss GR Nr. 2022/402, ewz, Benchmark-Vergleiche auf den Rechnungen und den persönlichen Online-Zugängen, wird ablehnend Kenntnis genommen.

Mehrheit: Referat: Dr. Davy Graf (SP); Beat Oberholzer (GLP), Präsidium; Niyazi Erdem (SP), Benedikt Gerth (Die Mitte), Yves Henz (Grüne) i. V. von Dominik Waser (Grüne), Sibylle Kauer (Grüne), Andreas Kirstein (AL), Markus Merki (GLP), Ursina Merkle (SP), Dr. Emanuel Tschannen (FDP), Patrick Tscherrig (SP), Sebastian Vogel (FDP)

Minderheit: Referat: Johann Widmer (SVP), Vizepräsidium

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 97 gegen 12 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 1

Die Mehrheit der SK TED/DIB beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 1.

Die Minderheit der SK TED/DIB beantragt Ablehnung der Dispositivziffer 1.

Mehrheit: Referat: Dr. Davy Graf (SP); Beat Oberholzer (GLP), Präsidium; Niyazi Erdem (SP), Benedikt Gerth (Die Mitte), Yves Henz (Grüne) i. V. von Dominik Waser (Grüne), Sibylle Kauer (Grüne), Andreas Kirstein (AL), Markus Merki (GLP), Ursina Merkle (SP), Dr. Emanuel Tschannen (FDP), Patrick Tscherrig (SP), Sebastian Vogel (FDP)

Minderheit: Referat: Johann Widmer (SVP), Vizepräsidium

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 98 gegen 12 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 2

Die SK TED/DIB beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 2.

Zustimmung: Referat: Dr. Davy Graf (SP); Beat Oberholzer (GLP), Präsidium; Johann Widmer (SVP), Vizepräsidium; Niyazi Erdem (SP), Benedikt Gerth (Die Mitte), Yves Henz (Grüne) i. V. von Dominik Waser (Grüne), Sibylle Kauer (Grüne), Andreas Kirstein (AL), Markus Merki (GLP), Ursina Merkle (SP), Dr. Emanuel Tschannen (FDP), Patrick Tscherrig (SP), Sebastian Vogel (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK TED/DIB mit 109 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist in Übereinstimmung mit dem Stadtrat beschlossen:

1. Vom Bericht zum Vorstoss GR Nr. 2022/402, ewz, Benchmark-Vergleiche auf den Rechnungen und den persönlichen Online-Zugängen, wird Kenntnis genommen.
2. Das Postulat, GR-Nr. 2022/402, von Ivo Bieri (SP) und Hans Dellenbach (FDP) vom 31. August 2022 betreffend ewz, Benchmark-Vergleiche auf den Rechnungen und den persönlichen Online-Zugängen wird als erledigt abgeschrieben.

Mitteilung an den Stadtrat sowie amtliche Publikation am 28. August 2024

3538. 2024/218

Weisung vom 22.05.2024:

Energiebeauftragte, Verordnung über Förderbeiträge für den vorzeitigen Heizungsersatz (VFH), Neuerlass

Antrag des Stadtrats

Es wird eine Verordnung über Förderbeiträge für den vorzeitigen Heizungsersatz (VFH) gemäss Beilage (datiert vom 22. Mai 2024) erlassen.

Referat zur Vorstellung der Weisung: Ursina Merkle (SP)

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe Stellung.

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.

Damit ist beschlossen:

Die Verordnung über Förderbeiträge für den vorzeitigen Heizungsersatz (VFH) ist durch die RedK zu überprüfen (Art. 70 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 213 GeschO GR). Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.

Verordnung über Förderbeiträge für den vorzeitigen Heizungsersatz (VFH)

vom ...

*Der Gemeinderat,*gestützt auf Art. 54 GO¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 22. Mai 2024²,*beschliesst:*

| | |
|---|--|
| | A. Allgemeine Bestimmungen |
| Geltungsbereich | Art. 1 Diese Verordnung regelt die Ausrichtung von Förderbeiträgen für den vorzeitigen Ersatz einer fossil betriebenen Heizung und den Ersatz einer Übergangslösung, soweit diese auf dem Gebiet der Stadt betrieben werden. |
| Zweck | Art. 2 Diese Verordnung bezweckt: <ul style="list-style-type: none"> a. die Förderung der Treibhausgasreduktion; b. die Erreichung einer umweltverträglichen Wärmeversorgung; c. die Erreichung der energie- und klimapolitischen Ziele der Stadt. |
| Begriffe | Art. 3 ¹ Fossil betriebene Heizungen sind Öl- und Gasheizungen. ² Der Ersatz einer fossil betriebenen Heizung vor Ablauf der Amortisationsdauer von 15 Jahren gilt als vorzeitig. ³ Übergangslösungen sind fossil betriebene Heizungen, die gemäss Art. 65 oder 66 Ausführungsbestimmungen zur Wärmeversorgungsverordnung (AB WVV) ³ bewilligt wurden. |
| | B. Beitrag |
| Beitragsobjekte | Art. 4 Die Stadt richtet Beiträge aus für: <ul style="list-style-type: none"> a. den vorzeitigen Ersatz von fossil betriebenen Heizungen; b. den Ersatz von Übergangslösungen. |
| Beitragssubjekte | Art. 5 Folgende Eigentümerinnen und Eigentümer von fossil betriebenen Heizungen und von Übergangslösungen können Beiträge beantragen: <ul style="list-style-type: none"> a. natürliche Personen sowie Körperschaften und Stiftungen des privaten Rechts; b. städtische Eigenwirtschaftsbetriebe gemäss Anhang 1 Finanzhaushaltsverordnung⁴; c. öffentlich-rechtliche Anstalten und Stiftungen. |
| Bedingungen | Art. 6 Beiträge werden entrichtet, wenn: <ul style="list-style-type: none"> a. mit dem Beitragsgesuch gleichzeitig ein Förderbeitragsgesuch für den Heizungsersatz gemäss Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen im Rahmen der klima- und energiepolitischen Ziele (VGL)⁵ und Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen im Rahmen der klima- und energiepolitischen Ziele (AB VGL)⁶ eingereicht wird; b. das Förderbeitragsgesuch gemäss lit. a bewilligt wird. |
| Ausschluss a. fossil betriebene Heizungen | Art. 7 Kein Anspruch auf einen Beitrag für fossil betriebene Heizungen besteht, wenn: <ul style="list-style-type: none"> a. ein Gesuch für den vorzeitigen Heizungsersatz gemäss Reglement über das Förderprogramm Heizungsersatz und Heizungsoptimierung⁷ bewilligt wurde; oder b. ein Entschädigungsanspruch gemäss AB WVV⁸ besteht. |

¹ AS 101.100² STRB Nr. 1447 vom 22 Mai 2024³ vom 7. Juni 2023, AS 734.101.⁴ vom 12. Januar 2022, AS 611.101.⁵ vom 5. Oktober 2022, AS 732.360.⁶ vom 21. Dezember 2022, AS 732.361.⁷ vom 7. September 2022, AS 734.500.⁸ vom 7. Juni 2023, AS 734.101.

| | |
|---|--|
| b. Übergangslösungen | Art. 8 Kein Anspruch auf einen Beitrag für Übergangslösungen besteht, wenn: <ol style="list-style-type: none"> a. vor dem Ausfall der fossil betriebenen Heizung: <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Möglichkeit für einen Anschluss an ein thermisches Netz oder einen Energieverbund mit energiepolitischer Legitimation bestand, und 2. die fossil betriebene Heizung zum Zeitpunkt des möglichen Anschlusses die Amortisationsdauer von 15 Jahren erreicht hatte; oder b. die Übergangslösung weniger als ein Jahr in Betrieb war. |
| Bemessungsgrundsatz | Art. 9 Die Beiträge bemessen sich nach den anrechenbaren Investitionskosten und der verkürzten Amortisationsdauer. |
| Anrechenbare Investitionskosten | Art. 10 ¹ Die anrechenbaren Investitionskosten bemessen sich nach Kostenpauschalen. ² Für fossil betriebene Heizungen und Übergangslösungen gelten die Kostenpauschalen für Gasheizungen und Gasgeräte zur dezentralen Wärmeerzeugung gemäss Anhang 2 AB WVV ⁹ . |
| Verkürzte Amortisationsdauer a. Berechnung | Art. 11 Die verkürzte Amortisationsdauer ergibt sich aus der Differenz zwischen: <ol style="list-style-type: none"> a. der Amortisationsdauer von 15 Jahren; und b. den Betriebsjahren der fossil betriebenen Heizung oder der Übergangslösung. |
| b. Betriebsjahre | Art. 12 Die Betriebsjahre ergeben sich aus der Differenz zwischen: <ol style="list-style-type: none"> a. dem Jahr der Inbetriebnahme der neuen Heizung; und b. dem Jahr der Installation der fossil betriebenen Heizung oder der Übergangslösung. |
| Beitragsbemessung a. fossil betriebene Heizungen | Art. 13 ¹ Der beitragsberechtigte Anteil der anrechenbaren Investitionskosten ergibt sich gemäss Anhang 3 AB WVV ¹⁰ aus dem Verhältnis zwischen: <ol style="list-style-type: none"> a. der verkürzten Amortisationsdauer; und b. der Amortisationsdauer von 15 Jahren. ² Der Beitrag ergibt sich aus dem Produkt: <ol style="list-style-type: none"> a. der anrechenbaren Investitionskosten; und b. dem beitragsberechtigten Anteil. |
| b. Übergangslösungen | Art. 14 Der Beitrag für Übergangslösungen beträgt die Hälfte des Beitrags für den vorzeitigen Ersatz von fossil betriebenen Heizungen gemäss Art. 13. |
| Verfahren, Beitragsgewährung und Auszahlung | Art. 15 Das Verfahren, die Beitragsgewährung und die Auszahlung richten sich sinngemäss nach den Bestimmungen der VGL ¹¹ und der AB VGL ¹² . |
| | C. Schlussbestimmungen |
| Übergangsbestimmung | Art. 16 ¹ Bis zum Zeitpunkt des Ablaufs der Geltungsdauer oder der Aufhebung gemäss Art. 26 Abs. 2 Reglement über das Förderprogramm Heizungsersatz und Heizungsoptimierung ¹³ werden Gesuche über Restwertentschädigungen gemäss Reglement über das Förderprogramm Heizungsersatz und Heizungsoptimierung bewilligt. ² Diese Verordnung ist anwendbar für Gesuche über Restwertentschädigung, die: <ol style="list-style-type: none"> a. gemäss Reglement über das Förderprogramm Heizungsersatz und Heizungsoptimierung eingereicht wurden; und b. im Zeitpunkt des Ablaufs der Geltungsdauer oder der Aufhebung gemäss Art. 26 Abs. 2 Reglement über das Förderprogramm Heizungsersatz und Heizungsoptimierung hängig sind. |
| Inkrafttreten | Art. 17 Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft. |

⁹ vom 7. Juni 2023, AS 734.101.

¹⁰ vom 7. Juni 2023, AS 734.101.

¹¹ vom 5. Oktober 2022, AS 732.360.

¹² vom 21. Dezember 2022, AS 732.361.

¹³ vom 7. September 2022, AS 734.500.

Mitteilung an den Stadtrat

3539. 2024/337

Postulat von Dominik Waser (Grüne), Beat Oberholzer (GLP) und Ursina Merkle (SP) vom 03.07.2024:

Einführung eines zusätzlichen Fördermechanismus für den Ersatz von fossilen Heizsystemen, die älter als 15 Jahre sind

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist der Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe namens des Stadtrats bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Dominik Waser (Grüne) begründet das Postulat (vergleiche Beschluss-Nr. 3442/2024).

Johann Widmer (SVP) stellt namens der SVP-Fraktion den Ablehnungsantrag und begründet diesen.

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe Stellung.

Das Postulat wird mit 67 gegen 42 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) dem Stadtrat zur Prüfung überwiesen.

Mitteilung an den Stadtrat

3540. 2024/51

Weisung vom 07.02.2024:

Präsidialdepartement, Volksinitiative «Tschüss Genderstern!», Ablehnung

Antrag des Stadtrats

Zuhanden der Stimmberechtigten:

Die Volksinitiative «Tschüss Genderstern!» wird abgelehnt.

Referat zur Vorstellung der Weisung: Dr. Tamara Bosshardt (SP)

Namens des Stadtrats nimmt die Stadtpräsidentin Stellung:

Änderungsantrag 1

Die Mehrheit der SK PRD/SSD beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der SK PRD/SSD beantragt folgende Änderung zum Antrag des Stadtrats:

Zuhanden der Stimmberechtigten:

DieDer Volksinitiative «Tschüss Genderstern!» wird abgelehntzugestimmt.

Mehrheit: Referat: Dr. Tamara Bosshardt (SP); Maya Kägi Götz (SP), Präsidium; Urs Riklin (Grüne), Vizepräsidium; Sophie Blaser (AL), Heidi Egger (SP) i. V. von Christina Horisberger (SP), Yves Henz (Grüne) i. V. von Dr. Balz Bürgisser (Grüne), Sofia Karakostas (SP) i. V. von Liv Mahrer (SP), Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP), Sven Sobernheim (GLP) i. V. von Christine Huber (GLP)

Minderheit: Referat: Stefan Urech (SVP)

Enthaltung: Patrik Brunner (FDP) i. V. von Isabel Garcia (FDP), Sabine Koch (FDP)

Abwesend: Yasmine Bourgeois (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 68 gegen 21 Stimmen (bei 23 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag 2, neue Dispositivziffer 2

Die Mehrheit der SK PRD/SSD beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der SK PRD/SSD beantragt folgende neue Dispositivziffer 2 (Der Antrag des Stadtrats wird zu Dispositivziffer 1):

2. Als Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Tschüss Genderstern!» wird beschlossen:

Die Gemeindeordnung (GO, AS 101.100) wird wie folgt geändert:

Art. 65a [neu] [Marginalie:] Verwendung typografischer Zeichen

¹ Ausser für die nachfolgenden Texte erlassen die städtischen Behörden keine Vorschriften über die Verwendung von typografischen Zeichen im Zusammenhang mit geschlechtsneutralen, geschlechtsbezogenen oder geschlechtsabstrahierenden Bezeichnungen.

² Typografische Zeichen gemäss Abs. 1 werden nicht verwendet für:

- a. Texte, die in der Amtlichen Sammlung publiziert werden;
- b. Verfügungen;
- c. Eingaben an Gerichte und Rechtsmittelinstanzen;
- d. Anträge an den Stadtrat, den Gemeinderat und die Stimmberechtigten.

Mehrheit: Referat: Dr. Tamara Bosshardt (SP); Maya Kägi Götz (SP), Präsidium; Urs Riklin (Grüne), Vizepräsidium; Sophie Blaser (AL), Heidi Egger (SP) i. V. von Christina Horisberger (SP), Yves Henz (Grüne) i. V. von Dr. Balz Bürgisser (Grüne), Sofia Karakostas (SP) i. V. von Liv Mahrer (SP), Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP), Sven Sobernheim (GLP) i. V. von Christine Huber (GLP), Stefan Urech (SVP)

Minderheit: Patrik Brunner (FDP) i. V. von Isabel Garcia (FDP), Sabine Koch (FDP)

Abwesend: Referat Minderheit: Yasmine Bourgeois (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 80 gegen 32 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung

Die Mehrheit der SK PRD/SSD beantragt Zustimmung zum Antrag des Stadtrats.

Die Minderheit der SK PRD/SSD beantragt Ablehnung des Antrags des Stadtrats.

Mehrheit: Referat: Dr. Tamara Bosshardt (SP); Maya Kägi Götz (SP), Präsidium; Urs Riklin (Grüne), Vizepräsidium; Sophie Blaser (AL), Heidi Egger (SP) i. V. von Christina Horisberger (SP), Yves Henz (Grüne) i. V. von Dr. Balz Bürgisser (Grüne), Sofia Karakostas (SP) i. V. von Liv Mahrer (SP), Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP), Sven Sobernheim (GLP) i. V. von Christine Huber (GLP)

Minderheit: Patrik Brunner (FDP) i. V. von Isabel Garcia (FDP), Sabine Koch (FDP), Stefan Urech (SVP)

Abwesend: Referat Minderheit: Yasmine Bourgeois (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 68 gegen 44 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist in Übereinstimmung mit dem Stadtrat beschlossen:

Zuhanden der Stimmberechtigten:

Die Volksinitiative «Tschüss Genderstern!» wird abgelehnt.

Mitteilung an den Stadtrat sowie amtliche Publikation am 28. August 2024 gemäss § 131 Abs. 3 in Verbindung mit § 155 des Gesetzes über die politischen Rechte

3541. 2023/244

Postulat von Samuel Balsiger (SVP) und Johann Widmer (SVP) vom 24.05.2023: Streichung der Verwendung des Gendersterns aus dem Reglement über die sprachliche Gleichstellung (AS 151.120)

Gemäss schriftlicher Mitteilung lehnt die Stadtpräsidentin namens des Stadtrats die Entgegennahme des Postulats zur Prüfung ab.

Samuel Balsiger (SVP) begründet das Postulat (vergleiche Beschluss-Nr. 1824/2023).

Namens des Stadtrats nimmt die Stadtpräsidentin Stellung.

Das Postulat wird mit 43 gegen 69 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) abgelehnt.

Mitteilung an den Stadtrat

3542. 2023/270

Interpellation von Samuel Balsiger (SVP) und Johann Widmer (SVP) vom 31.05.2023:

Frauenförderung und Sprachgebrauch, Bevorzugung von Frauen bei der Anstellung und Gründe für die Förderung einer gendergerechten Sprache vor dem Hintergrund der publizierten Umfrageergebnisse im Tages-Anzeiger sowie Haltung zur Diskriminierung der Frauen durch die Verwendung der gendergerechten Sprache

Der Stadtrat beantwortet die Interpellation (STRB 3221 vom 8. November 2023).

Namens des Stadtrats nimmt die Stadtpräsidentin Stellung.

Das Geschäft ist nach erfolgter Diskussion erledigt.

E i n g ä n g e

An den nachfolgenden Texten werden keine sprachlichen Korrekturen vorgenommen.

3543. 2024/378

Motion von Dr. Emanuel Tschannen (FDP) und Sebastian Vogel (FDP) vom 21.08.2024:

Entschädigung für Selbständigerwerbende und kleine Unternehmungen mit Umsatzeinbussen durch Baustellen auf öffentlichem Grund

Von Dr. Emanuel Tschannen (FDP) und Sebastian Vogel (FDP) ist am 21. August 2024 folgende Motion eingereicht worden:

Der Stadtrat wird beauftragt, durch Baustellen auf öffentlichem Grund nachweislich entstandene Umsatzeinbussen von Selbständigerwerbenden und kleinen Unternehmungen (mit maximal 50 Mitarbeitenden), welche auf Laufkundschaft angewiesen sind, zu entschädigen. Die Entschädigung soll 50% der während der mindestens dreimonatigen Bautätigkeit erlittenen Umsatzeinbusse betragen.

Begründung:

Baustellenbedingte Umsatzeinbussen sind gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung zu ersetzen, wenn (i) die Umsatzeinbusse rund 20% beträgt, (ii) die Bautätigkeit zumindest rund sechs Monate dauerte und (iii) erhebliche positive oder negative Immissionen zu erdulden waren (vgl. BGE 145 II 282 E. 4.6). In der Stadt Zürich sind derzeit keine Fälle bekannt, in denen gestützt auf diese Rechtsprechung eine Entschädigung an Selbständigerwerbende oder kleine Unternehmungen mit maximal 50 Mitarbeitenden ("KMU") ausgerichtet worden wäre.

Auf Laufkundschaft angewiesene KMU sind von mehr als drei (3) Monate dauernden Strassen und Platzsanierungen ("Strassensanierungen") in der Regel stark betroffen. Der Presse war zu entnehmen, dass KMU als Folge von Strassensanierungen Umsatzeinbussen von teilweise mehr als 75 Prozent erlitten. KMU fällt es schwer, eine Entschädigung gerichtlich durchzusetzen. Trotzdem sind solche Umsatzeinbussen existenzbedrohend. Die Folge sind Geschäftsaufgaben und Abwanderungen.

Zu einer attraktiven Stadt gehören lebendige KMU. Die Bevölkerung soll Güter des täglichen Bedarfs, aber auch Bücher, Kleider und Dienstleistungen im Quartier einkaufen können. Die Verdrängung von KMU aus der Stadt ist weder aus ökologischer, städteplanerischer noch volkswirtschaftlicher Sicht nachhaltig. Sie führt vielmehr zu einer Verödung der Quartiere, einer vermeidbaren Mehrbelastung des Verkehrs und der Verkehrsträger und fördert den Einkaufstourismus ausserhalb der Stadt.

Lokale KMU übernehmen soziale und unternehmerische Verantwortung. Dafür verdienen sie faire Rahmenbedingungen. Die Stadt Zürich soll nachgewiesene Umsatzeinbussen von KMU, welche aus Strassensanierungen entstehen, im Umfang von 50% ersetzen. Berechnungsgrundlage für die Umsatzeinbusse sollen die Umsätze der 12 Monate vor Beginn der Bautätigkeit bilden. KMU, welche weniger als 12 Monate Umsatz generiert haben, sollen keine Entschädigung erhalten. Zudem soll die Entschädigung 50% der nachgewiesenen durchschnittlichen Umsatzeinbusse nicht überschreiten. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass auch KMU von einer gut unterhaltenen Infrastruktur profitieren. Damit ein Anspruch entsteht, soll die Strassensanierung mindestens drei (3) Monate gedauert haben. Kürzere Beeinträchtigungen sind durch die KMU entschädigungslos hinzunehmen.

Diese Motion schliesst an die schriftliche Anfrage 2024/98 vom 06.03.2024 an.

Mitteilung an den Stadtrat

3544. 2024/379

**Postulat von Flurin Capaul (FDP) und Ivo Bieri (SP) vom 21.08.2024:
Gastronomiebetriebe im Perimeter der Einschränkungen der UCI Rad-WM,
Erleichterungen für die Boulevardgastronomie**

Von Flurin Capaul (FDP) und Ivo Bieri (SP) ist am 21. August 2024 folgendes Postulat eingereicht worden:

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie Gastronomiebetriebe im Perimeter der Einschränkungen der UCI Rad-WM von Erleichterungen für die Boulevardgastronomie profitieren können.

Begründung:

Die Rad-WM vom 21. – 29. September stellt Gastronomie- und Zulieferbetriebe vor grosse Herausforderungen. So ist beispielsweise die Zufahrt im Perimeter zwischen 5 und 19 Uhr nur erschwert (oder teilweise gar nicht) möglich, der ÖV wird umgeleitet und es drohen Umsatzverluste wegen ausbleibender Gäste.

Die Gastronomiebetriebe sollen daher während dieser Zeit durch eine grosszügigere Aussenbestuhlung, dem einfacheren Verkauf von Waren an Zuschauende (zB Grill) und der Schaffung von «Mini-Public-Vie-wings» (durch Aussenbildschirme) die Möglichkeit erhalten, Umsatzverluste zu kompensieren.

Mitteilung an den Stadtrat

3545. 2024/380

Postulat von Patrik Brunner (FDP) und Flurin Capaul (FDP) vom 21.08.2024: Realisierung eines Chat-Bots für Anfragen der Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt

Von Patrik Brunner (FDP) und Flurin Capaul (FDP) ist am 21. August 2024 folgendes Postulat eingereicht worden:

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie ein Chat-Bot zur Verfügung gestellt werden kann, der Anfragen von Einwohner und Einwohnerinnen der Stadt Zürich direkt beantwortet. Der Chat-Bot soll mittels künstlicher Intelligenz (AI) erstellt werden. Als Basis für das Training des Large Language Model (LLM) sollen möglichst alle Dokumente der Stadtverwaltung sowie in den letzten Jahren gestellte Anfragen (anonymisiert; z.B. aus Züri wie Neu) genutzt werden.

Begründung:

Chat-Bots, die mit LLM realisiert werden (z.B. Co-Pilot, ChatGPT, Gemini,...), erlauben verblüffende Resultate in der Beantwortung von alltäglichen Fragestellungen. Um dies zu erreichen werden diese Modelle mit grossen Datensätzen trainiert. Die Stadt Zürich, als grösste Gemeinde der Schweiz, besitzt Millionen an Dokumenten und Datensätzen, viele die auch bereits OpenData konform vorhanden sind.

Die Homepage der Stadt Zürich ist unterdessen so umfangreich, dass man mit Suchen alleine nicht immer zum Ziel findet. Die schiere Masse an Dokumenten, Links und teilweise sogar schwer zu überblickenden Zuständigkeiten, erschwert das Finden der für eine Anfrage relevanten Informationen. Die Vorzüge der künstlichen Intelligenz der Stadt Zürich sollte genutzt werden um den Bürgerinnen und Bürger zu helfen, rasch und unkompliziert die richtigen Informationen zu finden.

Beispiele von privaten Initiativen in dieselbe Richtung können hier eingesehen werden:

<https://github.com/liip/SwissGovernmentChatbots>

Mitteilung an den Stadtrat

3546. 2024/381

Postulat von Dr. Emanuel Tschannen (FDP) und Yasmine Bourgeois (FDP) vom 21.08.2024: Vereinbarkeit von Familie und Beruf als zusätzliches Kriterium für die Zuteilung der Schulkinder in die Volksschule

Von Dr. Emanuel Tschannen (FDP) und Yasmine Bourgeois (FDP) ist am 21. August 2024 folgendes Postulat eingereicht worden:

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie bei der Zuteilung von Schülerinnen und Schülern in die Volksschule der Stadt Zürich die Vereinbarkeit von Familie und Beruf als zusätzliches und zwingendes Zuteilungskriterium festgelegt werden kann. Konkret ist zu prüfen, wie sichergestellt werden kann, dass Geschwisterkinder bzw. im gleichen Haushalt lebende Kinder zwingend der gleichen Schuleinheit und, sofern praktisch möglich, dem gleichen Schulhaus zugeteilt werden.

Begründung:

Art. 4 des Reglements über die Zuteilung von Schülerinnen und Schüler der Volksschule der Stadt Zürich vom 26.05.2009 (AS 412.130; "Zuteilungsreglement") definiert die Zuteilungskriterien für die Zuteilung von Schülerinnen und Schülern ("SuS") in die Schuleinheiten der Volksschule der Stadt Zürich. Das Zuteilungsreglement definiert gestützt auf § 25 Abs. 1 VSV (LS 412.101) die folgenden Zuteilungskriterien: Länge und Gefährlichkeit des Schulwegs und Ausgleich der Klassenbestände. Die Klassen sollen zudem möglichst ausgewogen zusammengesetzt werden, wobei insbesondere die soziale und sprachliche Herkunft, die Leistungsfähigkeit und die Verteilung der Geschlechter berücksichtigt werden sollen. Die Zuteilungskriterien wurden vor der Einführung der Tagesschule in der Stadt Zürich definiert.

Familien und alleinerziehende Eltern mit mehreren Kindern sind auf eine möglichst einfache Schullogistik angewiesen. Insbesondere berufstätige Eltern sind darauf angewiesen, dass ihre Kinder der gleichen Schule und, sofern praktisch möglich, dem gleichen Schulhaus zugeteilt werden. Werden Geschwister bzw. in einem gemeinsamen Haushalt lebende Kinder unterschiedlichen Schulhäusern zugeteilt, wird dadurch die Logistik und Organisation der Eltern zw. Erziehungsberechtigten erschwert. Dadurch wird die angestrebte (bessere) Vereinbarkeit von Familie und Beruf erschwert.

"Tagesstrukturen [...] erleichtern die Vereinbarkeit von Beruf und Familie und ermöglichen Eltern, angefangene Ausbildungen abzuschliessen oder erworbene Ausbildungen einzusetzen" (Broschüre des Volksschulamts "Die Tagesschule – von der Idee bis zur Einführung", S. 4).

Die derzeit geltenden Zuteilungskriterien erlauben es den Kreisschulpräsidien und den Schulleitungen nicht, bei der Zuteilung von SuS in die Volksschule das Kriterium der Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu berücksichtigen. Das ist weder sachgerecht noch zeitgemäss. Der Stadtrat wird daher gebeten zu prüfen, wie die Zuteilungskriterien angepasst werden können, damit die angestrebte bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf bei der Zuteilung von SuS in der Volksschule zwingend mitberücksichtigt wird.

Mitteilung an den Stadtrat

3547. 2024/382

Postulat von Matthias Probst (Grüne) und Yves Henz (Grüne) vom 21.08.2024: Einführung einer städtischen Krankenkasse für die städtische Bevölkerung

Von Matthias Probst (Grüne) und Yves Henz (Grüne) ist am 21. August 2024 folgendes Postulat eingereicht worden:

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie er eine städtische Krankenkasse für die Bewohnenden der Stadt Zürich einführen kann.

Begründung:

Um die Gesundheitsversorgung aus einer Hand zu vervollständigen, fehlt in der Stadt Zürich ein wichtiges Puzzlestückchen, die Krankenkasse. Da wir obligatorisch versichert sind, ist es folgerichtig, neben dem privaten auch ein staatliches Versicherungsangebot wählen zu können.

Bei den Krankenkassen liegt vieles im Argen. Z.B. geht der Wettbewerb zwischen den Krankenkassen auf Kosten der Versicherten und setzt falsche Anreize. Die aktuelle Praxis hat nicht die Gesundheit der Versicherten im Fokus sondern eine möglichst hohe Rendite welche mit «guten Risiken» erreicht werden kann. Folglich streiten sich die Kassen um junge, gesunde Versicherte, die möglichst tiefe Kosten verursachen und versuchen die älteren, kranken Versicherten durch möglichst schlechten Service zu vergraulen.

Kosten für Werbung, Marketing steigen von Jahr zu Jahr und bringen den versicherten herzlich wenig. Eine öffentlich-rechtliche Krankenkasse hingegen soll auf Telefonmarketing und Werbung verzichten und die Kostenersparnisse an die Versicherten weitergeben. Zudem wird eine städtische Krankenkasse Transparenz schaffen und die privaten Kassen zu erhöhter Transparenz zwingen.

Die Stadt Zürich soll als Anbieterin der Gesundheit aus einer Hand den Schritt wagen, und mit der städtischen Krankenkasse für die Bewohnenden von Zürich auf ein System setzen, das die Gesundheit der Versicherten im Fokus hat. Ziel soll es sein, eine schlanke Einheit zu schaffen, welche leicht zugänglich, fair, transparent und der Gesundheit der Versicherten verpflichtet ist.

Langfristig soll die städtische Krankenkasse Teil einer gesamtschweizerischen staatlichen Einheitskrankenkasse werden und daher die Kooperation mit weiteren staatlichen Krankenkassen suchen.

Mitteilung an den Stadtrat

3548. 2024/383**Parlamentarische Initiative der AL-Fraktion vom 21.08.2024:
Bonusaktion für die Kundinnen und Kunden des ewz mit Grundversorgung,
Ergänzung der Verordnung über die Gewinnablieferung des ewz
(VGew, AS 732.150)**

Von der AL-Fraktion ist am 21. August 2024 folgende Parlamentarische Initiative eingereicht worden:

Die Verordnung über die Gewinnablieferung des ewz (VGew, AS 732.150) wird wie folgt ergänzt:

Art 3 bis (neu) *Bonusaktion 2023*

Neben der ordentlichen Gewinnablieferung an die Stadtkasse wird aus dem Rekordgewinn des Jahres 2023 ein gleich hoher Betrag von 80 Millionen Franken an alle Kundinnen und Kunden mit Grundversorgung ausgeschüttet. Der Bonus erfolgt in Form eines Einheitsbetrags pro Haushalt resp. Gewerbebetrieb.

Begründung:

2023 hat das ewz, vor allem dank Gewinnen im Energiehandel, einen Rekordgewinn von 370 Millionen Franken erzielt. Nach einer Gewinnablieferung von 80 Millionen Franken an die Stadtkasse weist ewz ein Eigenkapital von 2'222 Millionen Franken auf. Innert fünf Jahren ist dieses um 605 Millionen Franken angestiegen – und das, obwohl von 2019 bis 2023 jedes Jahr 80 Millionen Franken Gewinn an die Stadt abgeführt wurden.

2023 macht das erarbeitete Eigenkapital damit 81.5% der Bilanzsumme aus und deckt das Anlagevermögen – Kraftwerke im Eigenbesitz und Beteiligungen an Partnerkraftwerken – zu 115% ab. Beides sind Rekordwerte. Sie zeigen, dass das ewz äusserst solide finanziert ist und über mehr als ausreichend Eigenkapital verfügt, um die Herausforderungen der Energiezukunft zu meistern.

Von daher ist es angezeigt, auch die Kund*innen mit Grundversorgung vom guten Geschäftsgang profitieren zu lassen. Sie haben in den letzten Jahren die regulierten, kostenbasierten Tarife bezahlt, während Grosskunden auf Vertragsbasis bis 2021 von den tieferen Marktpreisen profitieren konnten. Der Bonus trägt auch dazu bei, den Druck auf die Kaufkraft zu reduzieren. Er stellt zugleich eine Volksdividende dar, sind die Kund*innen doch auch Mitbesitzer*innen des städtischen Elektrizitätswerks. Eine Bonusaktion im Umfang von 80 Millionen Franken ist ohne weiteres finanziell vertretbar. Auch danach beträgt das Eigenkapital immer noch 78.5% der Bilanzsumme und deckt weiterhin 111% der Sachanlagen ab.

Beantragt wird ein Einheitsbetrag pro Haushalt respektive Gewerbebetrieb, der als Gutschrift auf der Stromrechnung erfolgen soll. Bei rund 235'000 Kund*innen mit Grundversorgung in Zürich und Graubünden ergibt das einen Betrag von 340 Franken pro Kopf. Für Steuerpflichtige in Zürich mit einem durchschnittlichen Einkommen (Medianeinkommen) entspricht das einer Steuerfussenkung um 19 Prozent für Einzelpersonen und 8 Prozent für Verheiratete. Für über 90 Prozent aller Steuerpflichtigen bringt der Bonus mehr als eine 3-prozentige Steuerfussenkung.

Antrag auf Überweisung an die Sachkommission TED/DIB

Mitteilung an den Stadtrat

Die Motion, die vier Postulate, die Parlamentarische Initiative werden auf die Tagliste der nächsten Sitzung gesetzt.

3549. 2024/384**Schriftliche Anfrage von Julia Hofstetter (Grüne), Anna-Béatrice Schmalz (Grüne) und Anna Graff (SP) vom 21.08.2024:
Erinnerungskultur und Kontextualisierung kontroverser Strassennamen oder Denkmäler am Beispiel von August Forel und Mariella Mehr und weiteren repräsentierten Personen sowie ergriffene Massnahmen aufgrund der Forschungsarbeit «Auslegeordnung Erinnerungskultur Stadt Zürich»**

Von Julia Hofstetter (Grüne), Anna-Béatrice Schmalz (Grüne) und Anna Graff (SP) ist am 21. August 2024 folgende Schriftliche Anfrage eingereicht worden:

Immer wieder entzünden sich an Strassennamen und Denkmälern kontroverse Debatten, weil sich die Werte und Vorstellungen, für die sie stehen, über die Generationen verändert haben. Noch immer fehlen in vielen Fällen eine gelebte Erinnerungskultur und die Kontextualisierung kontroverser Strassennamen oder Denkmäler.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Der Psychiater und Hirnforscher August Forel, welcher dem Burghölzli von 1879 bis 1898 als Direktor vorstand, machte die psychiatrische Klinik zu einem Zentrum der Rassenhygiene. Trotzdem wird eine Strasse in Zürich nach ihm benannt. Unter Forel wurden Menschen ohne gesetzliche Grundlage aus eugenischen Gründen sterilisiert. Forel sagte: «Ich war stets und bleibe der Meinung, dass man viel zu viel blöde, kranke, degenerierte und schlechte, dagegen viel zu wenig gesunde, intelligente, arbeitsame, gute, sozial brauchbare Menschen besitzt. Ich bin Gegner des Quantitäts-, aber Freund des Qualitätsmalthusianismus, somit Anhänger einer bewussten und vernünftigen Eugenik, wie sie F. Galton vertritt (...) Wir bezwecken keineswegs ... einen Übermenschen zu schaffen, sondern nur die defekten Untermenschen allmählig ... durch willkürliche Sterilität der Träger schlechter Keime zu beseitigen, dafür bessere, sozialere, gesündere und glücklichere Menschen zu einer immer grösseren Vermehrung zu veranlassen.» Als «degeneriert» galten den Eugeniker:innen u.a. die Jenischen. Durch das Projekt «Kinder der Landstrasse» wurden deren Kinder von den Eltern systematisch getrennt und fremdplatziert. 2023 hat der Gemeinderat die Verordnung Solidaritätsbeitrag an Opfer von fürsorglichen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 erlassen, um das Unrecht anzuerkennen, das unter anderem diesen Menschen zugefügt worden ist.
 - a. Ist der Stadtrat der Meinung, dass die aktuelle Benennung einer Strasse nach August Forel in der Stadt Zürich als im Widerspruch zur genannten Verordnung gesehen werden kann?
 - b. Wie kann der Name der August-Forel-Strasse kontextualisiert, abgeändert oder ergänzt werden?
2. Die Schriftstellerin Mariella Mehr wird oft «Jeanne d'Arc der Jenischen» genannt. Sie wurde im Rahmen des «Pro Juventute» Projekts «Kinder der Landstrasse» früh von ihrer Mutter getrennt und wuchs in Heimen, Erziehungsanstalten und psychiatrischen Anstalten auf. Als Schriftstellerin erhob sie ihre Stimme für die Rechte der Stimmlosen und Betroffenen von «Kinder der Landstrasse». Zwischen 1926 und 1973 nahm das Hilfswerk «Pro Juventute» 600 jenische Kinder ihren Eltern weg und stellte sie unter Vormundschaft. Mariella Mehr leuchtete dieses dunkle Kapitel der jüngeren Geschichte unseres Landes aus und gab der jenischen Minderheit in der Schweiz eine wichtige Stimme. Mariella Mehr verstarb am 5. September 2022 im Alter von 74 Jahren in Zürich.
 - a. Kann in der August-Forel-Strasse ein Gegendenkmal für Mariella Mehr gesetzt werden?
 - b. Kann eine Strasse in der Nähe der August-Forel-Strasse den Namen Mariella-Mehr-Strasse erhalten, damit so die engagierte Aufarbeitung des Projekts «Kinder der Landstrasse» durch Mariella Mehr ihre berechnete Würdigung erhält?
3. Wir bitten den Stadtrat um eine Auflistung von Strassennamen und Denkmälern, bei welchen wie bei der August-Forel-Strasse eine neue Auseinandersetzung mit der repräsentierten Person notwendig geworden ist.
4. Wie geht der Stadtrat mit der in den Antworten zur Frage 3 genannten Strassennamen und Denkmälern um, damit problematische historische Konzepte, die bis ins Heute fortwirken, kontextualisiert und sichtbar gemacht werden?
5. Die drei Forscherinnen Dr. Rachel Huber, PD Dr. Barbara Lüthi und Mag.art. Katharina Morawek haben im Auftrag des Präsidialdepartements der Stadt Zürich eine Studie zur erinnerungskulturellen Situation der Stadt Zürich erarbeitet. Welche Massnahmen hat der Stadtrat aufgrund dieser Forschungsarbeit «Auslegeordnung «Erinnerungskultur Stadt Zürich» seit dem 30. April 2023 ergriffen?

Mitteilung an den Stadtrat

3550. 2024/385

Schriftliche Anfrage von Flurin Capaul (FDP) und Marita Verbali (FDP) vom 21.08.2024:

Durchsetzung der Friedhofsordnung beim Friedhof Sihlfeld, Auflistung der Regeln und der Rechtsgrundlagen, Hintergründe für das Entfernen der Verbotstafeln sowie Wahrung der Friedhöfe als Stätten der Ruhe und der Besinnung

Von Flurin Capaul (FDP) und Marita Verbali (FDP) ist am 21. August 2024 folgende Schriftliche Anfrage eingereicht worden:

Seit Jahren beschäftigt der Friedhof Sihlfeld die Bevölkerung. Der Quartierverein Wiedikon dokumentiert seit 2020 Vorfälle und Klagen über Littering, Störung der Totenruhe, Belästigung von Trauernden und anderes Verhalten, das eines Friedhofs unwürdig ist. Die Stadtpräsidentin erhält dazu jährlich einen Bericht mit Zuschriften aus der Bevölkerung.

Der Leiter Kompetenzzentrum der städtischen Friedhofsverwaltung in der Zuständigkeit der Stadtpräsidentin gibt bereitwillig in den Medien Interviews und spricht von «Leuten, die auf Gräbern picknicken». Anfragen um einen Austausch zur Situation mit dem Interviewpartner wird nicht etwa von der Friedhofsverwaltung, sondern direkt vom Mediensprecher der Stadtpräsidentin beantwortet.

Statt die Regeln zur Wahrung der Friedhofsruhe strikt durchzusetzen, wurden im Friedhof Sihlfeld die Tafeln, die ein Verbot von Velofahren, Freilaufen von Hunden, Joggen, Tragen von Badekleidung, Littering und respektvollem Verhalten abmontiert. Stattdessen wurden weinrote Stelen, die mit langfädigen Texten statt einleuchtenden Piktogrammen auf die geltenden Regeln hinweisen, aufgestellt. Es ist aber daran zu erinnern, dass das rechtskräftige Urteil des Verwaltungsgerichts vom 15. Dezember 2022 die Stadt Zürich dazu verpflichtet, «geeignete Massnahmen in Nachachtung der an Ruhe und Ordnung auf Friedhofsanlagen bzw. ihrer Grabfelder im Besonderen zur Wahrung ihrer Zweckbestimmung zu stellenden Anforderungen zu ergreifen» (Ziff. 5.3).

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Gelten die Regeln der Friedhofs-Ordnung weiterhin für alle Friedhöfe der Stadt Zürich i.A. und den Friedhof Sihlfeld i.S.? Wir bitten um Auflistung aller relevanten Regeln für Besucher sowie der Rechtsgrundlage.
2. Sind folgende Verbote aus Sicht des Stadtrats im Friedhof weiterhin strikt gültig:
 - a) Drogenkonsum
 - b) Velofahren
 - c) Joggen
 - d) Hundefreilauf
 - e) Tragen von Badekleidung
 - f) Littering
 - g) Picknicken
 Bitte einzeln mit ja oder nein beantworten.
3. Welche Person/welche Abteilung hat den Auftrag erteilt, die erwähnten Verbotstafeln im Friedhof Sihlfeld zu entfernen? Wann und wieso wurde der Auftrag erteilt?
4. Wie sollen Friedhof-Mitarbeitende dazu angehalten werden, Personen auf unwürdiges und respektloses Verhalten auf dem Friedhof hinzuweisen, wenn entsprechende Verbote nicht mehr sichtbar sind?
5. Wurden in weiteren Friedhöfen Verbotstafeln in den letzten 5 Jahren abmontiert? Falls ja, bitte mit Angabe in welchen Friedhöfen, wann diese abmontiert und um wie viele Tafeln es sich handelt.
6. Wie stellt die Stadtpräsidentin, als oberste Verantwortliche der Friedhöfe, sicher, dass diese weiterhin als Stätten der Ruhe und der Besinnung fungieren?

Mitteilung an den Stadtrat

3551. 2024/386

Schriftliche Anfrage von Dr. Emanuel Tschannen (FDP) und Sebastian Vogel (FDP) vom 21.08.2024:

Umsetzung des Ziels Netto-Null in der Stadt, Verifizierung der Daten und Annahmen im Vorfeld der städtischen Abstimmung, Einschätzung der Marktreife der erforderlichen Technologien, Umfang und Kosten für die CO₂-Abscheidung und Speicherung sowie kumulierte Kosten für den energetischen Umbau für die öffentliche Hand sowie für Private

Von Dr. Emanuel Tschannen (FDP) und Sebastian Vogel (FDP) ist am 21. August 2024 folgende Schriftliche Anfrage eingereicht worden:

Die Schweiz hat das Übereinkommen von Paris am 6. Oktober 2017 ratifiziert. Sie ist damit ein Reduktionsziel von minus 50 Prozent bis 2030 gegenüber 1990 eingegangen, unter teilweiser Verwendung von ausländischen Emissionsminderungen. Die Schweiz hat zudem angekündigt, die Treibhausgasemissionen bis

2050 auf netto null zu senken. Für schwer vermeidbare Emissionen sieht die langfristige Klimastrategie des Bundesrates und sein Bericht den Einsatz von CO₂-Abscheidung und Speicherung (CCS) und Negativemissionstechnologien (NET) vor.

Die Stadt Zürich will Netto-Null auf Stadtgebiet bereits 2040 erreichen. Sämtliche Massnahmen für die Reduktion der Treibhausgasemissionen in ihrem eigenen Einflussbereich will die Stadt bereits bis 2035 umsetzen. Ausgenommen ist der Bereich der Wärmeversorgung, für welchen das Zieljahr 2040 gilt. Die Zürcher Stimmbevölkerung hat den städtischen Klimaschutzziele 2022 mit einer Mehrheit von 75 Prozent zugestimmt. Diese vermitteln keine durchsetzbaren Rechtsansprüche und legen die Art der Erreichung der formulierten Ziele nicht fest. Für die Erfüllung der allgemein formulierten Aufträge sind konkrete Umsetzungsbeschlüsse der zuständigen Organe, namentlich der Stimmberechtigten und des Gemeinderats, notwendig. Prognosen, auch die des Bundes, sind naturgemäss selten exakt. Daher sind Prognosen und die daraus abgeleiteten Massnahmen regelmässig zu verifizieren und zu aktualisieren. Das gilt auch für die langfristige Klimastrategie 2050 des Bundes vom 27. Januar 2021. Konkret stellt sich die Frage, ob die finanzpolitischen Annahmen betreffend Investitions- und Betriebskosten sowie Finanzierung der Klimastrategie auf eidgenössischer, kantonaler und kommunaler Ebene, nach wie vor zutreffen. Weiter stellt sich die Frage, ob die zur Erreichung der gesetzten Emissionsziele erforderlichen Technologien aus heutiger Sicht rechtzeitig marktreif und zu vernünftigen Kosten zur Verfügung stehen werden.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Sind die dem Souverän im Vorfeld der städtischen Abstimmung zur Verankerung der Klimaschutzziele in der Gemeindeordnung vorgelegten Daten und Annahmen unverändert gültig?
2. Falls nein (Frage 1), welche Daten und Annahmen waren aus heutiger Sicht unzutreffend und wie lauten die korrigierten Daten und Annahmen?
3. Geht der Stadtrat davon aus, dass die für die Umsetzung der Klimastrategie bzw. von Netto-Null bis 2035 bzw. 2040 erforderlichen Technologien (insbesondere CCS und NET) rechtzeitig und zu vernünftigen Kosten marktreif zur Verfügung stehen werden?
4. Falls ja (Frage 3), auf welchen Daten und Zusagen basiert diese Annahme?
5. Um Netto-Null zu erreichen, muss die Stadt Zürich zwingend CO₂ ausscheiden und speichern (CCS). Wie viele Tonnen CO₂ sind der Umwelt in den Jahren 2035, 2040 und 2050 aus heutiger Sicht voraussichtlich zu entziehen, damit das Netto-Null Ziel erreicht werden kann?
6. Wie viele Offerten sind im Rahmen der Submission für den Pilotversuch der CO₂-Abscheidung im Werdhölzli (Geschäft 2024/12) eingegangen?
7. Wie hoch sind die Kosten, die der Stadt Zürich durch CCS bis 2050 pro Jahr und insgesamt anfallen, wenn das Netto-Null Ziel erreicht werden soll (bitte Investitions- und Betriebskosten separat ausweisen)?
8. Welche Kosten fallen im Zusammenhang mit der geplanten Reduktion der direkten CO₂-Emissionen im Bereich der Wärmeversorgung bis 2040 an?
9. Welche Kosten prognostiziert die Stadt Zürich für die energetische Sanierung ihrer Liegenschaften bis 2035?
10. Welche zusätzlichen, in den Fragen 7, 8 und 9 nicht thematisierten Kosten prognostiziert die Stadt Zürich für die Erreichung der Netto-Null Zielsetzung bis 2035, 2040 und 2050 insgesamt?
11. Wie hoch sind aus heutiger Sicht die kumulierten Kosten (Investitionen und Betriebskosten) der öffentlichen Hand für den energetischen Umbau der Stadt Zürich zur Erreichung der Netto-Null Zielsetzung bis 2050 pro Jahr und insgesamt?
12. Welche zusätzlichen Kosten (vgl. Frage 11) entstehen aus heutiger Sicht privaten Haushalten, Unternehmen und Hauseigentümern im Rahmen der Umsetzung der Netto-Null Zielsetzung?

Mitteilung an den Stadtrat

3552. 2024/387

Schriftliche Anfrage von Dr. Roland Hohmann (Grüne) und Markus Knauss (Grüne) vom 21.08.2024:

Verkehrsmassnahmen für den Sonderkongress der Zeugen Jehovas im Stadion Letzigrund, Anzahl Teilnehmende am Kongress, Kriterien für die Einstufung als Grossanlass, Verkehrskonzept und Massnahmen für den Schutz der umliegenden Quartiere sowie Kriterien für die Schliessung der Schranken an der Edelweissstrasse und am Rudenzweg

Von Dr. Roland Hohmann (Grüne) und Markus Knauss (Grüne) ist am 21. August 2024 folgende Schriftliche Anfrage eingereicht worden:

Vom 19. bis 21. Juli 2024 fand der Sonderkongress der Zeugen Jehovas im Stadion Letzigrund statt. Gemäss Veranstalter wurden täglich 20'000 Besucherinnen und Besucher erwartet. Medienberichte bestätigen in etwa diese Zahlen, genaue Angaben wurden aber nicht kommuniziert.

Im Gegensatz zu den Konzerten von Taylor Swift am 9. und 10. Juli wurden keine für die Anwohner ersichtlichen Massnahmen zum Schutz der umliegenden Quartiere vor dem erhöhten Verkehrsaufkommen umgesetzt. Auch die für Grossanlässe installierten Schranken an der Edelweissstrasse und am Rudenzweg blieben offen, dementsprechend gross war der Suchverkehr in diesen Quartieren an den drei Tagen. Die telefonische Nachfrage bei der Stadtpolizei ergab, dass die Schranke nur bei Grossanlässen geschlossen werde.

Im Zusammenhang mit dem Kongress und der Verkehrssituation bitte ich den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie viele Besucherinnen und Besucher haben effektiv am Sonderkongress der Zeugen Jehovas teilgenommen?
2. Ab wie vielen Teilnehmerinnen und Teilnehmern wird eine Veranstaltung im Letzigrund als Grossanlass eingestuft?
3. Wurde ein Verkehrskonzept für den Sonderkongress erarbeitet und umgesetzt? Falls ja, was beinhaltete es?
4. Wurden Massnahmen zum Schutz der umliegenden Quartiere vor dem erhöhten Verkehrsaufkommen im Allgemeinen und dem Suchverkehr im Speziellen umgesetzt?
Falls ja, welche?
Falls nein, wieso nicht?
5. Wieso wurden die Schranken an der Edelweissstrasse und am Rudenzweg nicht geschlossen?
6. Gibt es Kriterien für den Entscheid, ob die Barrieren geschlossen werden oder nicht?
Falls ja, welche?

Mitteilung an den Stadtrat

3553. 2024/388

Schriftliche Anfrage von Reto Brüesch (SVP) und Jean-Marc Jung (SVP) vom 21.08.2024:

Bevölkerungswachstum und Wohnraumentwicklung, Kompetenzbereich für das Thema Wohnen, Einordnung der wohnpolitischen Lage und der Entscheide zur Stadtentwicklung, Umsetzung des wohnpolitischen Grundsatzartikels, Monitoring zum Programm Wohnen, Gentrifizierung in den Quartieren und Anreizsysteme für die Erstellung von neuen preisgünstigen Wohnungen sowie Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten für die neu geschaffene Stelle des «Delegierten Wohnen»

Von Reto Brüesch (SVP) und Jean-Marc Jung (SVP) ist am 21. August 2024 folgende Schriftliche Anfrage eingereicht worden:

Seit der Jahrtausendwende hat sich die Stadt Zürich deutlich verändert – ihre Bevölkerung ist um gut 20 Prozent gewachsen und ihr Gebäudebestand wurde intensiver als früher erneuert. Dadurch wurden und

werden Mietobjekte auch teurer. Bis ins Jahr 2040 sollen gemäss Prognose etwa 520'000 Personen im Stadtgebiet wohnen. Dies entspräche nochmals einer Zunahme um fast 25 Prozent.

Die Wohnsituation hat für die Bevölkerung einen hohen Stellenwert. Bei der letztjährigen Bevölkerungsumfrage im Jahr 2023 war das Thema Wohnraum zuoberst auf dem Sorgenbarometer. Es beeinflusst massgeblich den Lebenswandel und das Wohlbefinden. Zudem stellt es einen gewichtigen Fixposten der Lebenshaltungskosten dar. Die Bevölkerungszahl hängt massgeblich von der Verfügbarkeit von geeignetem Wohnraum ab. Für eine nachhaltige Stadtentwicklung ist die Wohnraumentwicklung deshalb ein zentrales Thema. Der linksdominierte Stadtrat hat es die letzten 15 Jahren verpasst, Lösungen im Wohnbereich aufzuzeigen. Die Lage wird immer akuter.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wir bitten den Stadtrat aufzeigen, in wie vielen Bereichen der Stadtverwaltung das Thema Immobilien und Wohnen bearbeitet wird und wo welche Kompetenzen zu diesem Thema angegliedert sind.
2. Wurde darüber nachgedacht, ein zentraler Kompetenzbereich für das Thema Wohnen zu erschaffen, um so alle Bereiche zu bündeln, wie es zum Beispiel die Stadt Basel vor 15 Jahren gemacht hat?
3. Wurden zu dem Thema schon Erfahrungen mit anderen grossen Städten ausgetauscht und daraus Erfahrungen für die Stadt Zürich aufgenommen?
4. Was ist die Meinung des Stadtrates zur wohnpolitischen Lage der Stadt Zürich und was hat der Stadtrat und die Verwaltung die letzten 15 Jahre dazu beigetragen?
5. Würde der Stadtrat wohnpolitische Entscheide zur Stadtentwicklung der letzten zehn Jahre heute anders beurteilen und auch handeln? Falls ja, bitte aufzeigen.
6. Wie können die Wohlfahrt und das harmonische Zusammenleben der Zürcher Bevölkerung gefördert werden, wenn Quartierbewohnende es sich nicht mehr leisten können, in ihren Quartieren leben?
7. Seit dem Jahr 2011 versucht der Stadtrat die wohnpolitischen Grundsatzartikel in der Geschäftsordnung umzusetzen. Leider sieht die Bilanz nicht sehr gut aus. Das Drittelsziel an gemeinnützigen Wohnungen in der Stadt ist gemäss verschiedenen Studien (auch aus Genossenschaftskreisen) gar nicht realistisch umsetzbar. Trotzdem stützt sich der Stadtrat immer wieder darauf ab. Wäre es da nicht seriöser, einmal aufzuzeigen, was realistische Ziele sein könnten, wie zum Beispiel Anzahl neue Wohnungen im Kostenmietmodell und auch im freien Wohnungsmarkt, denn Wohnraumknappheit betrifft alle?
Schon in der damaligen Abstimmungszeitung (27. November 2011) zum Drittels-Ziel (Wohnpolitischer Grundsatzartikel) wird festgestellt, dass die Stadt kaum mehr genügend Bauland und nicht die finanziellen Mittel besitzt, um dieses Ziel innert der gesetzten Frist sicher erreichen zu können.
8. Im Programm «Wohnen» des Stadtrats von Zürich aus dem Jahr 2017 wird als erstes Ziel folgendes genannt: «Die Stadt Zürich bleibt auch in der aktuellen Wachstumsphase eine attraktive Wohnstadt für alle Bevölkerungsschichten und Altersgruppen». Wäre es nicht an der Zeit, zu den Zielen des Programms «Wohnen», Stossrichtungen und Massnahmen Stellung zu beziehen und in einem Monitoring aufzuzeigen, ob es sich bewährt hat?
9. In den 90er-Jahren hiess es, die Stadt Zürich sei gebaut. Trotzdem wurde in den letzten 20 Jahren die Stadt neu erfunden und nach dem Prinzip Tabula rasa neu gebaut und gute Gebäudesubstanz abgebrochen. Dies auch bei städtischen und genossenschaftlichen Wohnsiedlungen. Führen solche gewollten Stadtentwicklungsprozesse, welche auf die rechtlichen Grundlagen wie BZO oder Sonderbauvorschriften aufbauen, nicht automatisch zu Verteuerung des Wohnraumes und zur Gentrifizierung von Quartieren? Hätten es der Stadtrat und die Verwaltung nicht in der Hand, Grundlagen zu erschaffen, welche es ermöglichen, auf dem Bestand vermehrt aufzubauen und nur aus wesentlichen Gründen Siedlungen abzureissen?
10. Sieht sich der Stadtrat mit seinem utopischen Hochhausreglement in Wohnquartieren mit tieferem Durchschnittseinkommen nicht dadurch bestätigt, dass er gewollt die Gentrifizierung dieser Quartiere in Kauf nimmt und so den Grundeigentümern einen Anreiz gibt, Gebäude abzubauen und teure Hochhäuser zu bauen?
11. Man spricht von Wohnraumknappheit, ist aber nicht gewillt mit Privaten, welche ca. 75 Prozent der Grundstücke besitzen, zusammen zu arbeiten? Leider wird immer wieder versucht, diesen privaten Eigentümern neue Hindernisse in die Wege zu legen. Wie sieht der Stadtrat die Situation und wie bringt er die linken Parteien dazu, dass private Eigentümer wieder vermehrt in der Stadt Wohnraum sanieren und zusätzlichen Wohnraum zu vernünftigen Preisen erstellen?
12. Braucht es nicht Wohnraum für alle Wohnsegmente, den mit reinem Monokulturdenken werden einzelne Bereiche gar nicht mehr zugelassen oder gar verdrängt? Als Beispiele genannt seien hier Stockwerkeigentum, Wohnraum im oberen Segment, Familienwohnungen, Studentenwohnheime oder Alterswohnungen, die eine Vielfalt und auch eine Durchmischung in die Quartiere bringen. Was unternimmt der Stadtrat in diesem Bereich, um die Wohnformen nicht gegeneinander auszuspielen?
13. Anstatt mit noch mehr Vorschriften und Einschränkungen die Verhinderung von preisgünstigem Wohnraum zu forcieren, gäbe es auch die Möglichkeit, mit Anreizsystemen die Erstellung von neuen

preisgünstigen Wohnungen zu fördern. Was für Möglichkeiten sieht der Stadtrat, solche Anreizsysteme umzusetzen?

14. In städtischen Baurechtsvergaben für preisgünstige Bauträger werden immer mehr zusätzliche Vorgaben und Wünsche eingepackt, sodass die Kosten für die Erstellung immer höher werden. Die Kostenmieten bei den neuesten Beispielen werden dadurch immer höher. Hat der Stadtrat vor, das jetzige Baurechtsmodell allenfalls anzupassen und zusammen mit den Trägern der preisgünstigen Wohnungen ein Modell für die Zukunft mit zu entwickeln? Allenfalls mit höherem Landpreis, dafür mit weniger Vorgaben?
15. Ist der Stadtrat bereit und auch willens, sich kritischen gegen kommunale und kantonale Bauvorschriften zu stemmen, um dieser Vorschriftenüberflutung entgegenzuwirken?
16. Müsste man nicht aufhören, immer nur reines Gemeindedenken anzuwenden und mehr zu einem regionalen Denken gehen, um den Bereich Wohnen besser zu koordinieren und zusammen zu planen, anstatt gegeneinander auszuspielen?
17. Der neuste Vorstoss der Stadtpräsidentin, das heisse Thema «Wohnen» an eine Person mit einschlägiger Vergangenheit zu delegieren, wirft Fragen auf. Ist hier die Absicht nicht so, nicht mehr im Fokus zu stehen, wenn die Bevölkerung mit der Wohnsituation oder bei der Suche nach Wohnraum nicht mehr zufrieden ist? Daher haben wir auch dazu noch einige Fragen. Weshalb wurde in den letzten Jahren das Thema Wohnraumentwicklung nicht auf der obersten Stufe im Stadtpräsidium thematisiert und von dort Massnahmen abgeleitet?
18. War es ein Fehler, sich nur auf die Förderung des Kostenmietpreissegmentes zu konzentrieren, anstatt auch andere Bereiche mehr in den Fokus zu stellen?
19. Gibt es Auswertungen, wie sich die Mietzinse in den letzten zehn Jahren in den Quartieren verändert haben und hat dies jeweils auch einen Einfluss auf die Bevölkerungszunahme in den Quartieren? Falls es dazu Unterlagen gibt, bitte dokumentieren.
20. Welche Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten hat die neu erschaffene Stelle des «Delegierten Wohnen»? Dieser soll die Aktivitäten im Querschnittsthema Wohnen strategisch koordinieren und die Wohnpolitik weiterentwickeln. Koordinieren und Weiterentwickeln sind schwammige Begriffe. Gibt es Weisungsbefugnisse in die verschiedenen Departemente oder entscheidet jeweils die Stadtpräsidentin?
21. Weshalb wurde eine Stelle für einen Delegierten erschaffen und nicht im Bereich Stadtentwicklung ein Kompetenzzentrum für Wohnfragen aufgebaut und alle anderen Fachbereiche zum Thema Wohnen zusammengelegt? Wurde so ein Vorschlag auch in Erwägung gezogen oder wollte man immer nur eine Person?
22. Ist es nicht zu viel für eine Person, die Verantwortung und die Arbeitsbelastung zum Thema Wohnen zu kanalisieren? Wer informiert intern und nach Aussen und was für Monitoring und Rapporte werden in welcher Periode dem Gemeinderat zur Verfügung gestellt?
23. Wird der neue «Delegierte Wohnen» die bisherige Wohnpolitik des Stadtrates weiter stützen oder gibt es allenfalls grössere Anpassungen?
24. Die neue Person, welche erst im Januar 2025 beginnt, ist schon durch seine Unterstützung für die Hausbesetzerszene und Verstaatlichung des städtischen Raumes in verschiedenen Medien fundamental aufgetreten. Kann so eine Person die Interessen der Stadt Zürich gegenüber privaten Bauherren vertreten und pragmatische Lösungen finden? Denkt der Stadtrat wirklich, dass für eine solche Position, welche im Fokus der ganzen Stadtbevölkerung steht, eine Person mit so einem nachweislich linken Gedankengut die richtige Person ist, oder hat die Stadtpräsidentin die Auswahl so getroffen, um die Anliegen ihrer Parteikollegen mehr zu unterstützen? Gab es andere valable Kandidaten, die nachweislich politisch neutral waren?
25. Wäre es nicht besser gewesen, eine Person aus dem Immobilienbereich mit der Aufgabe zu betrauen, da es sich um komplexe Aufgaben handelt und die Bedürfnisse vieler Anspruchsgruppen gerecht berücksichtigt werden müssen? Eine reine akademische Ausbildung wird da sicher zu noch mehr Bürokratie führen, anstatt praktikable Lösungsansätze einzubringen.
26. Hat der Stadtrat auch schon in Erwägung gezogen, ausserhalb der Stadt, zum Beispiel in 15 Minuten OeV-Distanz, Wohnraum zu schaffen?

Mitteilung an den Stadtrat

K e n n t n i s n a h m e n**3554. 2024/196**

Wahl eines Mitglieds in die SK GUD nach Rücktritt von Marion Schmid (SP) für den Rest der Amtsdauer 2024–2026

Es wird gewählt (Beschluss der Geschäftsleitung vom 19. August 2024):

Sandro Gähler (SP)

Mitteilung an den Stadtrat und an das gewählte Kommissionsmitglied

3555. 2024/194

Wahl eines Mitglieds in die SK FD nach Rücktritt von Judith Boppart (SP) für den Rest der Amtsdauer 2024–2026

Es wird gewählt (Beschluss der Geschäftsleitung vom 19. August 2024):

Lara Can (SP)

Mitteilung an den Stadtrat und an das gewählte Kommissionsmitglied

3556. 2024/168

Schriftliche Anfrage von Michele Romagnolo (SVP) und Stefan Urech (SVP) vom 10.04.2024:

Schliessung der Regionalwache Industrie im Kreis 5, Einordnung der Absicht vor dem Hintergrund des überwiesenen Postulats, Einbezug der Bevölkerung, statistische Erfassung der Konsultationen und Massnahmen zur Sicherstellung der Sicherheit nach einer allfälligen Schliessung

Der Stadtrat beantwortet die Schriftliche Anfrage (STRB 2182 vom 10. Juli 2024).

3557. 2024/215

Schriftliche Anfrage von Flurin Capaul (FDP) und Yasmine Bourgeois (FDP) vom 15.05.2024:

Schauspielhaus Zürich, wirtschaftlicher Leistungsausweis als Kriterium für die Wahl der Zwischenintendanz und der Intendanz ab der Spielzeit 2025/26, Massnahmen des Stadtrats oder des Verwaltungsrats zur Sicherstellung und Überwachung der Liquidität sowie Angaben zu möglichen Zusagen an die Intendanzen hinsichtlich einer Erhöhung der Subventionen, Verantwortlichkeit zur Einhaltung des Budgets und Haftung bei Überschuldung

Der Stadtrat beantwortet die Schriftliche Anfrage (STRB 2180 vom 10. Juli 2024).

- 3558. 2024/228**
Schriftliche Anfrage von Sanija Ameti (GLP) und Severin Meier (SP) vom 22.05.2024:
Defizit der Kunstgesellschaft für das Jahr 2023, mögliche Massnahmen, Beurteilung der Zahlungsfähigkeit und allfällige Erhöhung der Subventionen sowie Klärung der Hintergründe dieser Verschuldung

Der Stadtrat beantwortet die Schriftliche Anfrage (STRB 2179 vom 10. Juli 2024).

- 3559. 2024/231**
Schriftliche Anfrage von Moritz Bögli (AL), Luca Maggi (Grüne) und Sophie Blaser (AL) vom 22.05.2024:
Polizeikessel im Bereich der Langstrasse an der unbewilligten Demonstration am 1. Mai 2024, Einsatzdispositiv der Stadtpolizei, Vereinbarkeit der Unterbindung einer Demonstration mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR), Berücksichtigung der Empfehlungen der OSZE und Venedig Kommission sowie weitere konkrete Angaben zum Einsatzablauf und zum Vorgehen

Der Stadtrat beantwortet die Schriftliche Anfrage (STRB 2055 vom 3. Juli 2024).

- 3560. 2024/234**
Schriftliche Anfrage von Stephan Iten (SVP) und Derek Richter (SVP) vom 22.05.2024:
Jahresbilanz 2023 der Ordnungsbussen, Einschätzung der Bussenentwicklung, Anzahl Parkkontrollen, Stellenentwicklung für die Kontrolle, Standorte der fixen Radaranlagen und der semistationären Messanlagen und Auflistung der Velokontrollen sowie Angaben zu den gebüssten verummumten Teilnehmenden an Demonstrationen

Der Stadtrat beantwortet die Schriftliche Anfrage (STRB 2183 vom 10. Juli 2024).

- 3561. 2023/537**
Weisung vom 22.11.2023:
Sozialdepartement, 36 soziokulturelle Angebote in sechs Soziokultur-Perimetern, Beiträge 2025–2030

Die Frist für das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 22. Mai 2024 ist am 29. Juli 2024 ungenutzt abgelaufen.

Die amtliche Publikation erfolgte am 14. August 2024.

- 3562. 2023/432**
Weisung vom 13.09.2023:
Finanzdepartement, Finanzkontrollverordnung, Neuerlass

Die Frist für das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 29. Mai 2024 ist am 5. August 2024 ungenutzt abgelaufen.

Die amtliche Publikation erfolgte am 21. August 2024.

3563. 2023/528**Weisung vom 15.11.2023:****Amt für Städtebau, Teilrevision Bau- und Zonenordnung, Änderung Ergänzungsplan und Bauordnung «Kernzone Ottenweg», Zürich-Seefeld, Kreis 8**

Die Frist für das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 29. Mai 2024 ist am 5. August 2024 ungenutzt abgelaufen.

Die amtliche Publikation erfolgte am 21. August 2024.

3564. 2023/560**Weisung vom 06.12.2023:****Amt für Städtebau, Privater Gestaltungsplan «Sporthalle Utogrund», Zürich-Albisrieden, Kreis 9, Aufhebung**

Die Frist für das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 29. Mai 2024 ist am 5. August 2024 ungenutzt abgelaufen.

Die amtliche Publikation erfolgte am 21. August 2024.

3565. 2023/447**Weisung vom 20.09.2023:****Tiefbauamt, Strassenbauprojekt Seestrasse/Mythenquai, Neugestaltungsmassnahmen, neue einmalige Ausgaben**

Die Frist für das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 29. Mai 2024 ist am 5. August 2024 ungenutzt abgelaufen.

Die amtliche Publikation erfolgte am 21. August 2024.

3566. 2024/38**Weisung vom 31.01.2024:****Immobilien Stadt Zürich, Stauffacherstrasse 45, Miete, Zusatzkredit**

Die Frist für das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 5. Juni 2024 ist am 12. August 2024 ungenutzt abgelaufen.

Die amtliche Publikation erfolgt am 28. August 2024.

Nächste Sitzung: 28. August 2024, 17.00 Uhr